Neuere Geschichte.

Die Lage der Eigenbehörigen in Minden-Ravensberg im 18. Jahrhundert und die Bestrebungen zu ihrer Befreiung (bis zum Jahre 1806).

Inaugural-Dissertation

zur

Erlangung der Doktorwürde der hohen Philosophischen und Naturwissenschaftlichen Fakultät der Westfälischen Wilhelms-Universität zu Münster

vorgelegt von

Walter Grothaus

aus Röbinghausen.

Druck- und Verlagshaus „Huxaria" Höxter a. d. W.

Neuere Geschichte.

Die Lage der Eigenbehörigen in Minden-Ravensberg im 18. Jahrhundert und die Bestrebungen zu ihrer Befreiung (bis zum Jahre 1806).

Inaugural-Dissertation

zur

Erlangung der Doktorwürde an der hohen Philosophischen und Naturwissenschaftlichen Fakultät der Westfälischen Wilhelms-Universität zu Münster

vorgelegt von

Walter Grothaus
aus Röbinghausen.

Druck- und Verlagshaus „Huxaria" Höxter a. d. W.

Tag der mündlichen Prüfung: 2. März 1934.

Dekan:

Herr Professor Dr. Eitel.

Referent:

Herr Professor Dr. Wätjen.

Meinen lieben Eltern.

Vorwort.

Durch die Arbeiten Gerhard Ritters und Erich Botzenharts über den Freiherrn vom Stein, in denen die Tätigkeit Steins an der Mindener Kammer wieder zur Sprache kam, wurde die Aufmerksamkeit sowohl der westfälischen Heimathistoriker als auch der Steinforscher erneut auf die Geschichte des eigenbehörigen Bauernstandes in Minden-Ravensberg gelenkt. In der folgenden Abhandlung habe ich den Versuch gemacht, die Lage der Eigenbehörigen in Minden-Ravensberg im 18. Jahrhundert und die agrarpolitischen Reformbestrebungen zu behandeln, wie sie in diesem preußischen Territorium im Jahre 1751 begannen und sich bis zum Jahre 1806 hinzogen, nachdem schon in den zwanziger Jahren des 18. Jahrhunderts Friedrich Wilhelm I. Reformen bei den königlichen Eigenbehörigen Minden-Ravensbergs verwirklicht hatte.

Daß die Eigenbehörigkeit Minden-Ravensbergs vielfach eine sehr düstere Beurteilung gefunden hat, hängt in der Hauptsache damit zusammen, daß man sich davon an Hand der Eigentumsordnungen ein Bild machte, ohne jedoch die Frage zu untersuchen, wieweit die Eigentumsordnungen als Quelle für die Darstellung der Lage der Bauern zu berücksichtigen sind, und wieweit Herkommen und Gewohnheit sich behaupteten. Ebenfalls darf die Literatur des 18. Jahrhunderts, die diesen Gegenstand behandelt, nur unter der Voraussetzung benutzt werden, daß sie unter abstrakten, ideologischen Einflüssen entstanden ist. Damit ergibt sich ganz von selbst die Frage, wieweit die Reformbestrebungen in ideologischen Tendenzen ihren Ursprung hatten und wieweit sie durch die wirklichen Verhältnisse gerechtfertigt waren.

Die Arbeit will eine heimatgeschichtliche sein, d. h. sie will individuelle Verhältnisse Minden-Ravensbergs weitgehend berücksichtigen; dabei soll jedoch stets der Hintergrund der preußischen Geschichte des 18. Jahrhunderts gesehen werden. Im Laufe meiner Studien mußte ich immer wieder einsehen, wie notwendig es war, an diesem Prinzip festzuhalten, und wie sehr Heimatgeschichte eine Vertiefung der allgemeinen Geschichte bedeutet und umgekehrt.

Meinem verehrten Lehrer, Herrn Professor Dr. Wätjen, spreche ich für wertvolle Anregungen zu meiner Arbeit meinen herzlichen Dank aus. Dem Herrn Generaldirektor der Preußischen Staatsarchive und dem Herrn Direktor des Staatsarchivs in Münster bin ich für die mir erteilte Erlaubnis zur Benutzung des Preußischen Staatsarchivs Berlin und des Staatsarchivs Münster zu Dank verpflichtet, ferner den Herren Archivbeamten für freundliche Unterstützung bei meinen archivalischen Arbeiten. Für wertvolle Hinweise bei der Materialbeschaffung danke ich Herrn Prof. Dr. Schrader-Bielefeld, Herrn Studienrat Dr. Lappe-Lünen, Herrn Studienrat Dr. Peter-Bünde und Herrn Dr. Botzenhart-Berlin.

Walter Grothaus.

Inhaltsverzeichnis:

Quellen- und Literaturverzeichnis:

A. Ungedrucktes Material:

1. Im Staatsarchiv Münster befindlich:
   a) Akten der ehemaligen Kriegs- und Domänenkammer in Minden. (Zeichen: M; K. M.). Insbesondere aus Abt. V, VI, XXXVII, XVII. (Die verwerteten Aktenstücke sind in den Fußnoten kenntlich gemacht).
   b) Akten der Mindener Landstände IX, 57—61
   c) Akten der Domänendirektion Minden 7.
   d) Manuskripte: Aus der Sammlung des Kreisgerichtsrats von Vincke. Mß. VI, 155; VI, 160; VI, 186;; VI, 187.
2. Im Preußischen Geheimen Staatsarchiv Berlin befindlich:
   a) Akten des Minden-Ravensbergischen Departements des ehem. Generaldirektoriums. (Zeichen: B; G. M-R.). (Die verwerteten Aktenstücke sind in den Fußnoten kenntlich gemacht).
   b) Kabinettsakten. (Zeichen: B; K.).

B. Gedrucktes Material und Literatur:

1. Acta Borussica, Denkmäler der Preuß. Staatsverwaltung des 18. Jahrhunderts. Behördenorganisation. Bd. I—XIII. Berlin 1892 ff.
2. Bornhak, C., Geschichte des preuß. Verwaltungsrechts. Berlin 1884—92.
3. Bornhak, C., Preuß. Staats- und Rechtsgeschichte. Berlin 1903.
4. Botzenhart, E., Staats- und Reformideen des Freiherrn vom Stein. 1927.
5. Botzenhart, E., Stein und Westfalen. In den Mitteilungen des Landesmuseums der Provinz Westfalen und des Vereins für Geschichte und Altertumskunde Westfalens. XV, Dortmund 1930.
6. Botzenhart, E., Die Bibliothek des Freiherrn vom Stein. Zugleich ein Beitrag zur Analyse seiner volkswirtschaftlichen Anschauungen. Vierteljahrschrift für Sozial- und Wirtschaftsgeschichte. Sonderabdruck 37. Bd. Heft 3—4 Stuttgart 1930.
7. Botzenhart, E., Freiherr vom Stein. Münster 1931.
8. v. Briesen, E., Die Rechtslage der Eigenbehörigen in Minden-Ravensberg. Nach der Königl. Preuß. Eigentumsordnung vom 26. Nov. 1741. Münster 1907.
9. Brunner, Deutsche Rechtsgeschichte. 7. Auflage, bearbeitet von Cl. Frhr. v. Schwerin. Berlin 1928.
10. Culemann, E. A. F., Mindensche Geschichte, Minden 1747.

11. Culemann, E. A. F., Ravenbergische Merkwürdigkeiten. Minden 1747.

12. Culemann, E. A. F., Sammlung derer vornehmsten Landesverträge des Fürstentums Minden. Minden 1748.

13. Crayen, Entwurf zur Sammlung derer Minden und Ravensbergischen Provinzialgesetze und Observanzen. 1781. (Handschrift)

14. Diederichs, Ch. L., Entwurf der Rechtslehre von der westfälischen Eigenbehörigkeit, vorzüglich in der Grafschaft Ravensberg. Lemgo 1792.

15. Giese, Preußische Rechtsgeschichte. Berlin 1920.

16. Glasmeier, Freiherr vom Stein. Sein Leben und Wirken. In Bildergaben, ausgewählten Urkunden und Akten. Münster 1931.

17. Griese, G. H. und Nolting, H., Bünde und die Dörfer und Bauernhöfe im Elsetal. Bünde 1933.

18. Handwörterbuch der Staatswissenschaften. 4. Auflage. Jena 1923 ff.

19. Hintze, O., Preußische Reformbestrebungen vor 1806. Histor. Zeitschrift 76, 1896.

20. Hintze, O., Einleitende Darstellung der Behördenorganisation und allgemeinen Verwaltung in Preußen beim Regierungsantritt Friedr. II. Acta Borussica, Behördenorganisation, Bd. 6. Berlin 1901.

21. Hintze, O., Friedrich der Große und die preußischen Justizreformen. Recht und Wirtschaft 1. Berlin 1912.

22. Hintze, O., Die Hohenzollern und ihr Werk. Berlin 1916.

23. Horst, Frhr. v. d., Die Rittersitze der Grafschaft Ravensvensberg und des Fürstentums Minden. Berlin 1899.

24. Kerckering zur Borg, E., Frhr. v., Beiträge zur Geschichte des westfälischen Bauernstandes. Berlin 1912.

25. Knapp, G. F., Die Bauernbefreiung und der Ursprung der Landarbeiter in den älteren Teilen Preußens. 2. Auflage. München und Leipzig 1927.

26. Kochendörffer, Briefwechsel zwischen Stein und Vincke. Münster 1930.

27. Lampmann, Th., Die Entwicklung der öffentlichen Meinung in Westfalen z. Zt. der französischen Revolution. Münster 1915.

28. Lappe, J., Der Freiherr vom Stein als Gutsherr auf Kappenberg. Münster 1920.

29. Lehmann, M., Freiherr vom Stein. 1. Auflage Leipzig 1902—05.

30. Mayer von Halfern, Verwaltung und Justiz in Minden-Ravensberg im Rahmen der preußischen Reformen des 17. und 18. Jh. Im Minden-Ravensbergischen Heimatbuch, Hrsg. v. E. Schoneweg. Bielefeld und Leipzig 1929.

31. v. Meier, E., Französische Einflüsse auf die Staats- und Rechtsentwicklung in Preußen im 19. Jahrh. 2. Band. Leipzig 1908.

32. Minden-Ravensberg unter der Herrschaft der Hohenzollern. Hrsg. von H. Tümpel. Bielefeld und Leipzig 1909.

33. Mombert, P., Geschichte der Nationalökonomie. Jena 1927.

34. Möser, J., Patriotische Phantasien. Berlin 1804.

35. Pertz, G. H., Das Leben des Ministers Frhr. v. Stein. 1. Band. 1849.

36. Philippson, Geschichte des preuß. Staatswesens vom Tode Tode Friedrichs des Großen bis zu den Freiheitskriegen. Leipzig 1880—92.

37. Potthoff, H., Das Ravensbergische Leinengewerbe im 17. und 18. Jh. Jahresber. d. Hist. V. für die Grafschaft Ravensberg. Bielefeld 1921.

38. Ritter, G., Stein. Eine politische Biographie. Stuttgart und Berlin 1931.

39. Rothert, A., Minden-Ravensbergische Kirchengeschichte 3. Zeitalter der Aufklärung. Jahrbuch des Vereins für westf. Kirchengeschichte. Münster 1929.

40. Schmoller, G. u. Krauske, Behördenorganisation und die allgemeine Staatsverwaltung Preußens im 18. Jahrh. Acta Borussica, Einleitung zu Bd. 1. Berlin 1892.

41. Schmoller, G., Preuß. Verfassungs-, Verwaltungs- und Finanzgeschichte. Berlin 1921.

42. Schrader, Die politische Geschichte Ravensbergs. Im Minden-Ravensbergischen Heimatbuch. Bielefeld u. Leipzig 1929.

43. Schreiber, K., Das Urbar der Grafschaft Ravensberg vom Jahre 1550. Münster 1906.

44. Schröder-Künßberg, Lehrbuch der deutschen Rechtsgeschichte. 7. Auflage. Berlin 1932.

45. v. Schwertz, J. N., Beschreibung der Landwirtschaft in Westfalen und Rheinpreußen. Stuttgart 1836.

46. Sommer, J. F. J., Darstellung der Rechtsverhältnisse der Bauerngüter im Herzogtum Westfalen. Hamm und Münster 1823.

47. Sommer, J. F. J., Handbuch über die älteren und neueren bäuerlichen Rechtsverhältnisse in Rheinland und Westfalen. Hamm 1830.

48. Spannagel, K., Minden und Ravensberg unter brandenburgisch-preußischer Herrschaft 1648—1719. Hannover und Leipzig 1894.

49. Stadelmann, R., Friedr. Wilh. I. in seiner Tätigkeit für die Landeskultur Preußens. Publikationen aus den preuß. Staatsarchiven, 2. Band. Leipzig 1878.

50. Stadelmann, R., Preußens Könige in ihrer Tätigkeit für die Landeskultur. Publ. a. d. Pr. St.-A. Bd. 11, Bd. 25, Bd. 30. Leipzig 1882—87.

51. Schulz, O., Die Entwicklung der Landwirtschaft in Minden-Ravensberg unter der Herrschaft der Hohenzollern. In: Minden-Ravensberg unter der Herrschaft der Hohenzollern. Bielefeld und Leipzig 1909.

52. Stein, Frhr. v., Briefwechsel, Denkschriften und Aufzeichnungen. Bearb. v. E. Botzenhart. 1. Bd. Berlin 1931.

53. Stolze, Zwei preußische Oberpräsidenten von Rheinland und Westfalen. Lenz-Festschrift. Berlin 1910.

54. Upmeyer, W., Die Minden-Ravensbergische Eigentumsordnung von 1741. In den Beiträgen zur Geschichte Niedersachsens und Westfalens. Heft 5. Hildesheim 1906.

55. v. Vincke, F. u. Haarland, Eigentumsordnungen für das Fürstentum Minden und die Grafschaft Ravensberg vom 8. Nov. 1669 und 26. Nov. 1741, nebst dem Entwurf einer revidierten und verbesserten Eig.-O. v. 1791. Minden 1841.

56. Weddigen, Westf. Magazin zur Geographie, Historie und Statistik. 1784—88.

57. Weddigen, Neues westfäl. Magazin 1789—90.

58. Wellpott, Aus der Geschichte des Bauernstandes unserer engeren Heimat, des ehem. Bistums Minden. Rav. Blätter 1924, 24. Jahrgang.

59. Wigand, P., Die Provinzialrechte des Fürstentums Minden, der Grafschaften Ravensberg und Rietberg, der Herrschaft Rheda und des Amtes Reckenberg, nebst ihrer rechtsgeschichtlichen Entwicklung und Begründung. Leipzig 1834.

60. Wittich, W., Die Grundherrschaft in Nordwestdeutschland. Leipzig 1896.

61. Wilms, W., Großbauern und Kleingrundbesitz in Minden-Ravensberg. 27. Jahresbericht des historischen Vereins für die Grafschaft Ravensberg.

Erstes Kapitel

Die Lage des eigenbehörigen Bauernstandes Minden-Ravensberg im 18. Jahrhundert.

In Minden-Ravensberg gab es, wenn man die eigentumsherrliche Zugehörigkeit¹) der Bauern²) ins Auge faßt, im 18. Jahrhundert in der Hauptsache drei Gruppen von Eigenbehörigen: 1. Die königlichen Eigenbehörigen, auch landesherrliche Eigenbehörige, Domänenbauern, seltener Amtsbauern genannt; 2. die gutsherrlichen- oder Privateigenbehörigen; 3. die zu einem geistlichen Verbande gehörenden Eigenbehörigen.

Daneben gab es Bauern, welche sich im Eigentum von bürgerlichen Privatpersonen befanden; andere waren Eigenbehörige von Bauern, von Predigern oder von Gutsherren, welche außerhalb des Landes wohnten.³)

Die königlichen Eigenbehörigen standen im Eigentum des Königs von Preußen. Sie hatten ihre Verpflichtungen, die aus der eigentumsrechtlichen Gebundenheit herrührten, seit der Domänenreform Friedrich Wilhelms I. dem Amtspächter gegenüber zu erfüllen, für den auch die Bezeichnung „Generalpächter" oder „Amtmann" üblich war. Die Minden-Ravensbergischen Ämter und die darin gelegenen königlichen Vorwerke, wie wir sie im 18. Jahrhundert vorfinden, sind aus folgender Tabelle ersichtlich:⁴)

¹) „Eigentumsherr" war derjenige, an den die Eigentumsgefälle zu liefern waren; der „Gutsherr" erhielt Kornzins und ähnliche Abgaben. In vielen Fällen waren eigentumsherrliche und gutsherrliche Rechte nicht in einer Person vereinigt; einige Bauern hatten einen Eigentumsherrn und einen oder auch mehrere Gutsherren. Attest der Mindener Landstände vom 16. Sept. 1662, bei v. Briesen, S. 30. Zwischen Eigentumsherrn und Gutherrn wird in der Eigentumsordnung von 1741 nicht klar unterschieden. v. Briesen, S. 34. Im folgenden ist unter dem Eigentums- und Gutsherrn derjenige verstanden dem die ungewissen Eigentumsgefälle, also Sterbfall, Weinkauf und Freibriefsgelder, zustanden.

²) Das Prädikat des Eigenbehörigseins bezog sich bei den eigentlichen „Eigenbehörigen" sowohl auf das bäuerliche Kolonat als auch auf Personen, d. h. auf die Familie des Kolonen, soweit die Glieder derselben nicht freigekauft waren. Personen-, aber nicht grundfrei waren die „Meyerstättischen". Bericht Zurhellens Staatsarchiv Münster, Manuskript VI, 160.

³) Bericht von Massows und Dietrichs, Act. Bor. Beh. O. IX, S. 652 ff.

⁴) Die Uebersicht findet sich M; K. M. XVIIa, 38 und entstammt den neunziger Jahren des 18. Jahrhunderts. Veränderungen gegenüber dem Stand von 1723 sind durch stückweise Vererbpachtungen von Vorwerksländereien eingetreten, die seit 1769 vorgenommen wurden. Weddigen, Magazin für Westfalen, 1799, S. 51. M K. M. VI, 33. VI, 56. Wesentlich ist das Bild nicht verändert worden.

Namen der Ämter:	Königl. Vorwerke:	Dabei befand sich Saatland: Morgen:	Wiese: Morgen:	Weide: Morgen:
1. Hausberge	Rothehoff Schaferhoff	822	172	202
2. Petershagen	die Koppel	710	140	79
3. Schlüsselburg	Schlüsselburg Hunerberg	630	150	319
4. Reineberg	Reineberg	373	79	25
5. Rahden	Rahden	219	487	45
6. Sparenberg-Brackwede	Mühlen	—	—	—
7. Sparenberg-Schildesche	Mühlen	—	—	—
8. Sparenberg-Werther	Vorwerksländereien	147	47	17
9. Sparenberg-Heepen	Vorwerksländereien	193	17	14
10. Sparenberg-Enger	Vorwerksländereien	79	177	—
11. Ravensberg	Kuhhoff	209	99	117
12. Limberg	Limberg	182	19	7
13. Vlotho	Vlotho, Reesberg	428	49	40

Die gutsherrlichen Eigenbehörigen befanden sich im Eigentum adeliger Gutsbesitzer.[1]) Die adeligen Güter waren in Minden-Ravensberg im allgemeinen nicht groß; zu ihrer Bewirtschaftung wurde vielfach nur eine geringe Anzahl bäuerlicher Dienste in An-

[1]) Angabe der adeligen Güter und deren Besitzer in Minden-Ravensberg v. J. 1784 enthält Weddigen, Westf. Magazin 1784, S. 146 ff. Die für die gutsherrlichen Eigenbehörigen vielfach übliche Bezeichnung „Privateigenbehörige" wird im folgenden auch gebraucht.

spruch genommen.[1]) Es gab hier viele Bauernhöfe, zu denen mehr Grundstücke gehörten, als zu adeligen Gütern. Vielfach hatten die Adeligen einen Teil ihrer Grundstücke — wohl meistens an kleinere Kolone — „verheuert" (verpachtet), weil sie darin die vorteilhafteste Nutzung ihrer Güter sahen. Die „Heuer" (Pachtsumme) für solche Stücke war im allgemeinen recht hoch.[2])

Die zu einem geistlichen Verbande gehörenden Eigenbehörigen standen ursprünglich im Eigentum der Minden-Ravensbergischen Stifter und Klöster, die bis auf eines säkularisiert worden waren.[3])

Mit dem Regierungsantritt Friedrich Wilhelms I. erfuhr die Domänenverwaltung in Minden-Ravensberg eine gründliche Umgestaltung. Unter seinem Vorgänger war um die Wende des Jahrhundert der Plan gereift, alle Domänen zu vererbpachten, die Vorwerke durch stückweise Vererbpachtung aufzulösen und so die Naturaldienste der Domänenbauern, welche zur Bewirtschaftung der Vorwerke benutzt wurden, aufzuheben. Doch scheiterten diese Pläne, weil sie überstürzt betrieben wurden.[4])

Friedrich Wilhelm I. führte die Generalverpachtung der Aemter ein: Das Vorwerk (bezw. die Vorwerke) eines Amtes und die aus der eigentumsrechtlichen Gebundenheit entstehenden Verpflichtungen der königlichen Eigenbehörigen eines solchen Bezirkes wurden an einen Generalpächter auf sechs Jahre in Zeitpacht ausgetan.[5]) Für den König waren in erster Linie finanzielle Gesichtspunkte bei der Verpachtung der Aemter maßgebend.[6]) Zu Pächtern wurden kapitalkräftige Leute genommen, welche die nötige Kaution stellen konnten.

Die Einführung der Generalpacht stieß bei den Amtsbauern auf hartnäckigen Widerstand.[7]) Neben dem despotischen Verhalten einiger Amtspächter, wovon berichtet wird, mag vor allem die Enttäuschung der Domänenbauern mitgespielt haben, daß sie die unter dem ersten Preußenkönig in Erb- bezw. Zeitpacht erhaltenen Ländereien wieder zurückgeben und wieder Naturaldienste leisten sollten. In den Aemtern Rahden und Petershagen wandten die

---

[1]) Diederichs, S. 68,

[2]) Schraders Bemerkungen über das Projekt der Leibeigentumsordnung. B; G. M.—R. L XIV, 6 vol. 3.

[3]) Hintze, O., Behördenorganisation . . . Act. Bor. Beh. O. VI, 1 S. 447.

[4]) Schmoller, Preuß. Verfassungs-, Verwaltungs- und Finanzgeschichte. S. 83 ff.

[5]) Vgl. Magazin f. Westfalen, Jahrg. 1799. S. 29.

[6]) So wurde im Jahre 1723 dem Amtmann Thüre die Pacht des Amtes Petershagen überlassen, weil er 500 Taler Pacht mehr geboten hatte als sein Mitbewerber Roden. M; K. M. VI, 67. 23. 2. 1723.

[7]) Weddigen, Magazin für Westfalen. Jg. 1799, S. 39 ff.

Bauern Gewaltmittel an. Der Aufstand wurde durch die neuen Vermessungsarbeiten veranlaßt;[1]) die Bauern glaubten, daß ihre alten Rechte dabei beeinträchtigt würden. Das Haus eines Amtspächters wurde belagert, Türen und Fenster eingeschlagen. Nach Beendigung des Aufstandes wurde auf Befehl des Königs der damalige Präsident von Burke mit der Untersuchung der Angelegenheit beauftragt; alle Aemter wurden einer genauen Revision unterzogen; verschiedene Pächter erhielten eine schwere Geldstrafe.

Die Pächter der königlichen Aemter waren durchweg Bürgerliche; der König wollte eine Verquickung der Domäneninteressen mit den gutsherrlichen vermeiden.[2]) Sie waren einerseits Privatunternehmer, andererseits als Verwalter der Polizei und Justiz in unterster Instanz königliche Beamte.[3]) Das Generalpachtsystem des 18. Jahrhunderts bedeutete eine Verquickung von privatem Unternehmertum und Beamtentum, die sowohl für den Staat als auch für die Eigenbehörigen große Gefahren, aber auch Vorteile in sich barg. Von Bedeutung war vor allem die Persönlichkeit des Amtspächters. Mit der Neuverpachtung eines Amtes war nicht notwendig ein Wechsel in der Person des Pächters verbunden. Vielmehr blieb ein Amt häufig in der Hand desselben Pächters und ging auch wohl vom Vater auf den Sohn über. So sind im Amte Ravensberg von 1735 bis 1807 nacheinander die Namen der Amtmänner Friedrich Adolf Meinders und Franz Meinders nachzuweisen.[4]) In einem Bericht zur Kenntnis des Domänenamtes Rahden heißt es: „Eine Familie v. Holwede hat ohngefähr anderthalb hundert Jahre von Vater auf Sohn das Amt untergehabt. Der letzte Holwede associirte sich mit der Borriesschen Familie, und von 1718 oder 1720 bis 1766 waren Borries, Vater und Sohn, Mitpächter und Beamte.[5]) Während sich also einerseits ein konservatives Moment bei der Verpachtung der Aemter bemerkbar macht, hat auf der anderen Seite ein häufiger Wechsel in der Person des Amtspächters stattgefunden. So finden sich im Amt Petershagen im 18. Jahrhundert die Amtmänner Pfeil, Nagel, Thüre, Stüven, Bethake, Gaden, Thosbeck.[6])

In den Zeitpachtkontrakten, die bei Neuverpachtung eines Amtes alle 6 Jahre erneuert wurden, waren die Verpflichtungen des Päch-

---

[1]) Mayer von Halfern, S. 134.

[2]) Hintze, O., Die Hohenzollern und ihr Werk. S. 287.

[3]) Schmoller, Preuß. Verfass.-, Verw.- u. Finanzgesch. S. 86.

[4]) M; K. M. VI, 67. Zeitpachtkontrakte verschiedener Domänenämter in Minden-Ravensberg.

[5]) M; K. M. VI, 35. Der Bericht ist gegen Ende des 18. Jahrhunderts zu datieren.

[6]) M; K. M. VI, 67.

ters gegenüber der Kriegs- und Domänenkammer, als auch die Verpflichtung der königlichen Eigenbehörigen gegen den Pächter und umgekehrt festgelegt. Als Beispiel möge der Pachtkontrakt für das Amt Petershagen vom 7. September 1729 angeführt werden.[1]) Außer dem königlichen Vorwerk wird an den Pächter die Jurisdiktion in der ersten Instanz verpachtet. Er pachtet ferner die Abgaben und Dienste der Domänenbauern; es steht ihm frei, Dienste, die nicht in natura beansprucht werden, sich bezahlen zu lassen. Er soll mit den Dienstpflichtigen „also christlich und billig umbgehen, wie er es verantworten kann". Unglücksfälle wie Hagel, Feuer, Wasser, Pest, Mißernte sollen der Kammer berichtet werden, worauf die Remission gezahlt wird. Die Pachtsumme für das Amt betrug nach diesem Kontrakt jährlich 17 539 Taler; der königlichen Kasse mußten 8000 Taler Kaution gestellt werden.

In dem Pachtkontrakt für das Amt Petershagen vom Jahre 1746[2]) wird der Pächter noch eingehender dazu verpflichtet, für die „Konservation der Untertanen" zu sorgen. Als treue Beamte sollen die Pächter, — es waren damals 2 Pächter vorhanden, nämlich Bethake und Gaden —, fleißig auf die Wirtschaft der königlichen Bauern achtgeben und die „Nachlässigen zur guten Haushaltung mit Nachdruck anweisen, und falls solches nicht verfangen will, es der Kriegs- und Domänenkammer berichten". Untertanen, die ohne ihr Verschulden durch Unglücksfälle zurückkommen, sollen die Pächter „durch vorteilhafte und dienliche Vorstellungen und im Notfalle durch Vorschuß von Saat- und Brotgetreide" unterstützen.

Mit Nachdruck wurde von Berlin aus darauf gedrungen, daß den Pächtern in ihrer Tätigkeit nicht freie Hand gelassen wurde, die Domänenbauern zu ruinieren. Eine strenge Aufsichtsführung wurde den Kriegs- und Domänenkammern befohlen.[3])

Der absolute Staat des 18. Jahrhunderts sorgte dafür, daß die persönliche Handlungsfreiheit des Pächters nicht nur durch kontraktliche Vereinbarungen gebunden war, sondern er sich auch stets unter der strengen Aufsicht der vorgesetzten Behörde befand. Es war die Aufgabe der bei der Kriegs- und Domänenkammer tätigen Departementsräte, die Aemter regelmäßig zu revidieren.[4])

Die Leistungen der königlichen Eigenbehörigen wurden in Quittungsbücher eingetragen; diese wurden vom Departementsrat nachgesehen und mit dem Präststationsregister des Amtmannes verglichen.

---

[1]) M; K. M. VI, 67.

[2]) M; K. M. VI, 67.

[3]) Erlaß an den Mindenschen Kammerpräsidenten von Borcke vom 9. Oktober 1736. Act. Bor. Beh O. V, 2. S. 154 f.

[4]) M; K. M. VI, 37. Kammerbericht vom 9. November 1768.

Wo es nötig war, wurden neue Register angefertigt. Außerdem hatten die Departementsräte den Ertrag des Amtes festzustellen.

Durch die strenge Kontrolle wurden die Willkürlichkeiten der Amtspächter, wenn auch wohl nicht ganz ausgeschaltet, so doch auf ein Mindestmaß beschränkt.

Zum Verständnis der Lage der königlichen Eigenbehörigen und der noch zu behandelnden Reformen bei den Domänenbauern ist es erforderlich, ein Bild von einem königlichen Vorwerke und der Zahl und Lage der dazu gehörenden königlich eigenbehörigen Bauernhöfe zu gewinnen. Als Beispiel möge das Amt Limberg angeführt werden.[1]) Das Vorwerk Limberg wurde im Jahre 1722 errichtet. Die Vorwerksländereien beliefen sich in den neunziger Jahren auf 176 Morgen Feldland; sie umfaßten das obere und untere Hangfeld und das Dorr- und Darrfeld, die sich in unmittelbarer Nähe der Vorwerksgebäude und an dem Abhange des Limberges und der Oldendorfer Berge befanden. Die Wolfskammer oder das Landwehr- und Galgenland lagen in der Ebene der Holzhauser Feldmark. Der Schellenkamp in der Nähe des alten Schlosses war an allen Seiten von Forsten eingeschlossen. Die Gärten lagen zum Teil beim alten Schlosse, zum Teil bei den neuen Vorwerksgebäuden.

Die zum Amte Limberg gehörenden königlich eigenbehörigen Bauernhöfe verschiedener Größe (Vollspänner, Halbspänner, Kötter) lagen, wie das Urbar von 1704 zeigt,[2]) in den umliegenden Bauernschaften zerstreut und zwar zwischen Höfen anderer eigentumsherrlicher Qualität.

Aus der uns überlieferten Tatsache, daß in ganz Minden-Ravensberg eine Gruppierung von Höfen derselben eigentumsherrlichen Zugehörigkeit nicht zu finden war,[3]) ist zu entnehmen, daß die topographische Lage der königlich eigenbehörigen Höfe in den andern Minden-Ravensbergischen Ämtern eine ähnliche war wie im Amte Limberg. Der Freiherr v. Fürst schreibt in seinem Bericht vom 5. September 1752,[4]) daß die Ämter in Minden-Ravensberg nicht, wie in andern Provinzen, königliche Domänenämter waren, Fürst denkt an die Amtsdörfer des Ostens ; vielmehr möchte er

---

[1]) M; K. M. VI, 35. Beschreibung verschiedener Domänenämter des Fürstentums Minden und der Grafschaft Ravensberg. Aus der beiliegenden „Charte von den zum Amte Limberg gehörenden Ländereien" ist zu entnehmen, daß die Beschreibung gegen Ende des 18. Jh. entstanden ist.

[2]) Urbarium des Amtes Limberg, Vogtei Oldendorf 1704. M; K. M. XXXVII, 65; Vogtei Bünde M; K. M. XXXVII, 64. Griese, S. 153 ff.

[3]) Bericht von Massows und Dietrichs 1753. Act. Bor. Beh. O. IX S. 649 ff.

[4]) Act. Bor. Beh. O. IX; S. 452.

die Ämter Minden Ravensbergs lieber als Kreise bezeichnen, die wieder in Vogteien oder Distrikte eingeteilt waren. In unserm Territorium gab es also weder Amtsdörfer noch Gutsdörfer. Hieraus ergab sich die Schwierigkeit, ja Unmöglichkeit der Durchführung einer gutsherrlichen Jurisdiktion, die denn auch, von wenigen Ausnahmen abgesehen, über alle Eigenbehörigen eines Amtes dem Generalpächter, dem Amtmann oblag. Sie wurden an den „Beamten" verpachtet. Gewöhlich wurde sie von einem bei der Kriegs- und Domänenkammer vereideten Justitiar verwaltet. In Minden-Ravensberg waren die Pächter selbst zum Teil Justitiare. [1])

In einer Denkschrift der Mindenschen Stände zum Coccejischen Justizreformplan bezeichnen sie die Zustände in der Justiz in Uebereinstimmung mit der Regierung als leidlich. Die Zahl der Prozesse sei so gering, daß die Advokaten von ihrer Praxis allein nicht leben könnten. [2])

Die Verpachtung der Amtsjustiz hat sich in Minden-Ravensberg das ganze 18. Jahrhundert hindurch gehalten. [3])

Die Bestrebungen zur schriftlichen Fixierung des Minden-Ravensbergischen Eigentumsrechts fanden ihren Ausdruck in der Eigentumsordnung vom 8. November 1669, ferner in der Eigentumsordnung vom 26. November 1741 und in dem Entwurf zu einer neuen Eigentumsordnung vom Jahre 1791. [4]) Im Hinblick auf das Problem der rechtlichen Lage des eigenbehörigen Bauernstandes Minden-Ravensbergs muß die Frage aufgeworfen werden, wieweit die Eigentumsordnungen von 1669 und 1741, die Rechtskraft erlangten, als Quellen für die Darlegung der Rechtslage der Bauern zu werten sind.

Die Eigentumsordnungen müssen im Zusammenhange der rechtsgeschichtlichen Bestrebungen des ausgehenden 17. und des 18. Jahrhunderts verstanden werden. Den germanistischen Tendenzen in der zweiten Hälfte des 17. Jahrhunderts war es zu verdanken, daß man theoretisch das Gewohnheitsrecht als solches anerkannte. [5]) Mit dem Beginn des 18. Jahrhunderts trat das Naturrecht in Erscheinung. Die Naturrechtler waren Vertreter einer abstrakten, aprioristischen Geistesrichtung; ein Recht an sich, aus der Vernunft

---

[1]) Schriftwechsel des Königs mit Cocceji 17. bis 26 März 1749. Act. Bor. Beh. O. VIII, S. 321.

[2]) Act. Bor. Beh. O. VII, S. 323.

[3]) Bornhak, Preuß. Staats- und Rechtsgesch. S. 245.

[4]) Die Eigentumsordnungen finden sich bei Wincke-Haarland, Eigentumsordnungen für das Fürstentum Minden und die Grafschaft Ravensberg. Minden 1841.

[5]) Brunner, S. 272.

geboren und ohne alle geschichtlichen Bindungen, war ihr Ideal. Wenn die Naturrechtler auch gegenüber dem römischen Recht deutschrechtlichen Momenten Geltung verschafften,[1]) so hatten sie doch, ihrer abstrakten Geisteshaltung entsprechend, für territoriales Herkommen wenig Verständnis, ja, sie versuchten Gewohnheit und Herkommen immer wieder beiseitezudrängen.[2]) Ein Richtertum, das örtliche Verhältnisse nicht kannte, drang mehr und mehr in die Territorien ein; man wird die großen Nachteile, welche die Coccejischen Justizreformen in dieser Hinsicht mit sich brachten, immer wieder ins Auge fassen müssen.[3])

Für das Problem der rechtlichen Lage der Eigenbehörigen Minden-Ravensbergs im 18. Jahrhundert ist die Frage, welche von den oben bezeichneten abstrakten, territorialfremden Einflüssen bei Entstehen der Eigentumsordnungen maßgebend gewesen sind, nicht von Bedeutung. Hingegen ist die Frage wesentlich, ob und inwieweit die geschichtlichen Grundlagen des Eigentumsrechts, die Eigentumsgewohnheiten, sich behaupteten.

Daß nun die Eigentumsgewohnheiten nach dem Erscheinen der Eigentumsordnungen weitgehend bestehen blieben, wird mehrfach und glaubwürdig bezeugt.[4]) Die Kriegs- und Domänenkammer in Minden sah sich bald nach dem Erscheinen der Eigentumsordnung von 1741 genötigt, ausdrücklich festzusetzen, daß die „consuetudines particulares" in der neuen Eigentumsordnung nicht aufgehoben, sondern vielmehr bestätigt seien.[5])

Im folgenden soll nun an den Hauptmerkmalen der Eigenbehörigkeit, insbesondere am Weinkauf und Sterbfall, das Fortbestehen der Eigentumsgewohnheiten aufgezeigt werden.

Unter „Weinkauf" sind zwei verschiedene Arten von Abgaben zu verstehen: 1. Der „Weinkauf" war eine gewisse, d. h. regelmäßig zu zahlende Abgabe. Diese Art war jedoch mehr und mehr im Schwinden begriffen; die Eigentumsordnung von 1741 erwähnt sie als „hier und da hergebracht".[6])

---

[1]) Brunner, S. 256.

[2]) Schröder-Künßberg, S. 874.

[3]) Vgl. Hintze, O., Friedrich der Große und die preußischen Justizreformen des 18. Jahrhunderts. S. 130 ff. Otto Hintze sieht die tiefere Ursache der rechtlichen Mißstände des 18. Jahrhunderts in den Folgen der Reception des römischen Rechts und in der Tatsache, daß der preußische Staat aus ganz verschiedenartigen Territorien zusammengesetzt war.

[4]) Schraders Bemerkungen über das Projekt der Leibeigentumsordnung B; G. M— R. L XIV, 5 vol. 3.; Diederichs, Entw. der Rechtslehre, Lemgo 1792, S. 95; Hoffbauers Vorschläge vom J. 1798 M; K. M. V, 57.

[5]) Rescipt vom 10. Jan. 1748. Vincke-Haarland Vorw. S. IX f.

[6]) v. Briesen, S. 78 und 82.

2. Der „Weinkauf“ war eine ungewisse, d. h. vom Gutsherrn von Fall zu Fall festzusetzende Abgabe. Verpflichtet dazu war sowohl eine auf einen eigenbehörigen Hof heiratende Person als auch eine Person, die einen freigewordenen Hof bezog.[1])

In der Eigentumsordnung von 1669 hieß es (Cap. 1, § 18): „Die auf das Erbe oder Kotten trettende Person muß einen willigen Gutsherrn machen, das ist die Auffahrt oder Weinkauf und das Nadelgeld pro more entrichten.“ Hier scheint noch die Auffassung zugrunde zu liegen, daß der Weinkauf als symbolisches Zeichen für die Anerkennung des gutsherrlichen Obereigentums gegeben werden müsse.[2]) Schrader behauptet nun, daß er in ältester Zeit eine Vergütung für die Bemühung gewesen sei, welche der Gutsherr dafür erhielt, daß er die durch Heirat auf das eigenbehörige Gut kommende Person einführte; der Eigenbehörige hätte eigentlich dem Gutsherrn nach „teutscher Sitte“ ein Gastmahl geben müssen; für das nichtgegebene Gastmahl werde der Weinkauf gezahlt.[3])

Ausführlichere Bestimmungen über den Weinkauf finden sich in der Eigentumsordnung von 1741 (Cap. VIII). Die Höhe desselben bleibt auch hier der „Billigkeit“ der Gutsherren überlassen. Die Bestimmungen waren so allgemein gehalten, daß Gewohnheit und Herkommen sich weiterhin behaupten konnten. Allerdings wurde bereits ausdrücklich festgelegt, daß durch Entrichtung des Weinkaufs erst das „Recht zur Stette“ erworben würde. (Cap. VIII, § 4); das war bereits ein Symptom für die rechtsgeschichtliche Entwicklung die noch weiter verfolgt werden wird.

Die Höhe der Weinkaufssumme bewegte sich im allgemeinen in mäßigen Grenzen. Gewohnheit und Herkommen waren bei der Festsetzung ausschlaggebend und bei rechtdenkenden Gutsherrn die Rücksicht auf die besondere wirtschaftliche Lage des Hofes. Auch spielte die Tatsache eine wichtige Rolle, ob der Hof an sonstigen gewissen Gefällen (jährlichen Abgaben) viel oder wenig zu leisten hatte. Es gab Stätten, deren jährliche Abgaben sehr gering waren; in solchen Fällen nahm der Gutsherr gewöhnlich einen höheren Weinkauf.[4]) Man müßte von einem Hofe zum andern gehen, um die besonderen Eigentumsgewohnheiten festzustellen. Im Amt Sparenberg-Werther wurde in den ersten Jahrzehnten des 18. Jahrhunderts von Vollspännern (Hof mit 4 bis 6 Pferden) an Weinkäufen ge-

[1]) v. Briesen, S. 83.

[2]) Vgl. Schotte, in Kerckering zur Borg S. 57.

[3]) Schraders Abhandlung „Über das Verhätnis der Eigenbehörigen gegen Landesregierung und Gutsherrn“ v. J. 1792. M; K. M. V, 49.

[4]) Schreiben der Mindener Kammer an die Regierung v. 15. März 1794. M; K. M. V, 53.

zahlt: 150 rthl.,[1]) 30 rthl., 50 rthl., 80 rthl., 110 rthl., 34 rthl.; von Halbspännern (Hof mit 2 bis 3 Pferden): 45 rthl., 80 rthl., 30 rthl., 60 rthl.;[2]) von Köttern (kleinere Stätten) etwa 20 rthl. Die Verschiedenheit der Weinkaufssummen bei Höfen derselben Größe ist auffallend.

Eine deutliche Diskrepanz zwischen den Bestimmungen der Eigentumsordnungen und dem Herkommen zeigt sich beim Sterbfallsrecht. Nach der Bestimmung der Eigentumsordnung vom Jahre 1669 steht dem Gutsherrn im Falle des Todes eines eigenbehörigen Mannes oder dessen Frau die „Halbscheid aller Verlassenschaft" zu, und zwar im Falle der „Verweigerung gebührlicher Dingung in natura.[3])" Beim eintretenden Tode der anderen Ehehälfte erbt der Gutsherr „die übrige Halbscheid."[4]) Wird die Sterbefallsziehung in Geld vorgenommen, so soll der Eigenbehörige die ganze Verlassenschaft genau anzeigen.[5]) Noch schärfer formuliert ist das Sterbfallsrecht in der Eigentumsordnung von 1741. Hier heißt es: „Bey Absterben eines Eigenbehörigen, gehöret dem Eigenthums-Herrn der so genannte Sterbe-Fall oder dimidia omnium mobilium et moventium bonorum.[6]) Wenn ein Bräutigam oder eine Braut „ante Copulationem" verstirbt, soll Sterbfallziehung stattfinden.[7])

Nach Gewohnheit und Herkommen wurde der Sterbfall in natura nicht gezogen, auch nahm der Eigentumsherr nicht den Geldwert der „dimidia omnium et moventium bonorum."[8]) Wie übereinstimmend bezeugt wird, trat bei der Sterbfallziehung die Eigentumsgewohnheit an die Stelle der Bestimmungen der Eigentumsordnungen.[9]) Daß es sogar vorkam, daß bei gerichtlichen Entscheidungen nicht die Eigentumsordnung, sondern die Observanz zugrunde gelegt wurde, zeigt folgendes Urteil:[10])

„Publicatum Bielefeld, den 3. Dec. 1716. In Sachen des Herrn Jobst Ernst Ferdinand von Quernheim zu Herford als Gutsherrn contra Ramsden zu Hillegoßen deßen Eigenbehörigen in puncto

---

[1]) Reichstaler.

[2]) M; K. M. XXXVII, 57.

[3]) Eig. O. v. 1669, Cap. I, § 19.

[4]) Eig. O. v. 1669, Cap. I, § 19.

[5]) Eig. O. v. 1669, Cap. I, § 21.

[6]) Eig. O. v. 1741, Cap. VIII, § 1.

[7]) Eig. O. v. 1741. Cap. VIII, § 4.

[8]) Schrader behauptet, daß der Sterbfall ursprünglich eine Recognition für erteilten Schutz gewesen sei. Die Bestimmungen der Eigentumsordnungen führt er auf den Einfluß des röm. Rechts zurück. Schraders Bemerkungen B; G. M. R. LXIV, 6 vol. 3.

[9]) Vgl. S. 24, Anm. 1.

[10]) Anlage zu Schraders Bem. B; G. M. R. LXVI, 6 vol. 3.

eines Sterbfalls wird hiermit denen Akten und Eigentumsobservanz nach zu Rechte erkannt, daß jener auf die Erbtheilung in natura so wenig als den eigentlichen Werth an Gelde zu bestehen befuget, sondern sich mit einem billigen Quanto überhaupt, so vor diesmal auf 100 rthl. ex officio determiniret wird, zu vergnügen habe, inmaßen wir Gohgraf, Verwalter und Aßeßores dieses Königl. Haupten- und Gohgerichts also erkennen und determiniren."

Der Unterschied der Höhe der Sterbfallssummen bei Höfen derselben Größe ist wie beim Weinkauf bemerkenswert. Im Amt Sparenberg-Werther wurden von Vollspännern folgende Sterbfallsummen gezahlt: [1]) 80 rthl., 20 rthl., 44 rthl.; von einem Kötter 16 rthl.

In der zweiten Hälfte des 18. Jahrhunderts, als durch das Vordringen des gelehrten, territorialfremden Richtertums das Gewohnheitsrecht mehr und mehr beiseite gedrängt und durch den Zeitgeist der Aufklärung das patriarchalische Denken und Fühlen zu schwinden begann, machten die Gutsherren, wenn auch vereinzelt, von dem ihnen in der Eigentumsordnung verbrieften Recht der Naturalziehung des Sterbfalls Gebrauch. [2]) Fand diese Naturalziehung statt, so wurden die „bedungenen" Sachen auf einer Auktion verkauft; daran nahm natürlich kein rechtlich denkender Landmann teil. [3]) Immerhin wird man in dieser Naturalziehung eine Ausnahmeerscheinung zu sehen haben und eine Auswirkung jener verhängnisvollen rechts- und geistesgeschichtliche Entwicklung, die noch näher zu betrachten sein wird.

Die Rechtssätze der Eigentumsordnung von 1741 über die bäuerlichen Spann- und Handdienste verweisen auf Herkommen und Gewohnheit. [4]) Wenn auch einzelne genaue Bestimmungen über die Dienstzeit, Ausbleiben vom Dienst u. dgl. gegeben wurden, so war es doch nicht möglich, bis ins einzelne gehende Anordnungen, insbesondere über die Zahl der Dienste, zu treffen, da die örtlichen Verhältnisse sehr verschieden waren. Für Verständnis und Beurteilung der Dienstleistungen sind folgende Tatsachen von Bedeutung: 1. Die königlichen Vorwerke und die adeligen Güter waren in Minden-Ravensberg im allgemeinen klein. 2. Die eigenbehörigen Höfe derselben eigentumsherrlichen Zugehörigkeit lagen nicht gruppiert, sondern zerstreut in verschiedenen Bauernschaften und Ämtern.

[1]) M; K. M. XXXVII, 57.

[2]) Crayen, S. 114. Schraders Bemerkungen B; G. M— R. LXVI, 6 vol. 3.

[3]) Schraders Bemerkungen.

[4]) Eig. O. v. 1741. Kap. V.

Daraus ergibt sich, daß in vielen Fällen nur ein Teil der Dienste, die zu einem Vorwerk oder Gute gehörten, in natura geleistet zu werden brauchte bezw. geleistet werden konnte. So spielt denn auch die Frage der Ersetzung der Naturaldienstleistung durch eine Geldleistung in Minden-Ravensberg schon im 17. Jahrhundert eine wichtige Rolle.[1]) Wenn ein Hof von dem Gute des Eigentumsherrn weit entfernt lag, scheint in den meisten Fällen ein Dienstgeld gezahlt worden zu sein. Ueber die Dienste im Amte Vlotho unterrichtet ein Schreiben des Amtmanns Schwertfeger vom 20. Juli 1776.[2]) Danach war dort ein (königlicher) Vollmeyer jährlich zu 54 Spanndiensten verpflichtet, ein Halbmeyer zu 28, ein Kötter zu 14 bis 4 Diensten. Das Vorwerk aber konnte mit einem Viertel der Dienste fertig werden, also leistete ein Vollmeyer jährlich etwa 13, ein Halbmeyer 7, ein Kötter 1—3 Dienste. Eine schwere wirtschaftliche Belastung scheinen die Dienste nicht gewesen zu sein, wenn auch sicherlich viele Unzuträglichkeiten damit verbunden waren. Es ist bezeichnend genug, daß Schrader, ein erbitterter Gegner der Eigenbehörigkeit, in seinen Reformvorschlägen eine Abschaffung der Dienste nicht vorsah.[3])

Die Eigenbehörigen waren zur Entrichtung von gewissen jährlichen Abgaben verpflichtet, wobei es sich in der Hauptsache um die Lieferung von Korn und Tieren handelte. Diese Abgaben beruhten nicht auf Bestimmungen der Eigentumsordnungen, sondern auf der Gewohnheit eines jeden Hofes und waren sehr unterschiedlich. Es gab Stätten, die nur wenige Hühner und ein bis zwei Taler Geld jährlich an den Gutsherrn zu liefern hatten[4]) Gewöhnlich war neben dem Pachtkorn jährlich ein Mahltier abzugeben.[5])

Wenn so Gewohnheit und Herkommen im wesentlichen das Bild der Minden-Ravensbergischen Eigenbehörigkeit im 18. Jahrhundert bestimmen, so werden sich doch auch oft Härten bei der Wahrnehmung der gutsherrlichen Rechte ergeben haben. Doch sind auch die Vorteile der Eigenbehörigkeit ins Auge zu fassen. Für den Uebergang des ungeteilten bäuerlichen Kolonats an den Anerben war Sorge getragen;[6]) eine gerechte Abfindung der Kinder war durch die Brautschatzziehung gewährleistet, und eine Belastung der Stätten, die dadurch entstehen könnte, wurde verhindert.[7]) Durch

[1]) Upmeyer, S. 61.

[2]) M; K. M. VI, 35.

[3]) Schraders Projekt einer neuen Meyerordnung M; K. M. V. 55.

[4]) Protokoll der Fixationskonferenz von 1795. M; K. M. V, 53.

[5]) Diederichs S. 70. Crayen, S. 137 f.

[6]) Eig. O. v. 1741, Kap. XI.

[7]) Eig. O. v. 1741, Kap. X.

den Ehekonsens, den der Gutsherr zu erteilen hatte, sollte bewirkt werden, daß nur tüchtige Wirtschafter auf eine eigenbehörige Stätte heirateten. [1]) Eine Verschuldung des Hofes wurde dadurch verhindert, daß das Aufleihen von Schulden vom gutsherrlichen Konsens abhängig gemacht wurde. [2]) Bei Beschaffungen, die für die Wirtschaft des Kolonats wichtig waren, durfte der Gutsherr den Konsens nicht verweigern.[2]) Veräußerung von Teilen des Hofes wurde unter den Abäußerungsgründen genannt.[3]) Hart war die Bestimmung über die Freilassung der Kinder, die nicht auf dem Hofe blieben; sie mußten den Freibrief lösen, [4]) wofür oft hohe Summen verlangt wurden. Privateigenbehörige zahlten 30, 40 bis 50 rthl. für den Freibrief. [5]) Nach der Observanz der Kammer betrugen die Freibriefsgelder für die königlichen Eigenbehörigen in den letzten Jahrzehnten des 18. Jahrhunderts 10 Prozent des ausgelobten Brautschatzes. [6])

Zu den gutsherrlichen Abgaben kamen noch die staatlichen: Kontribution und Kavalleriegeld. Außerdem mußte der Zehnte entrichtet werden. Dieser war ursprünglich eine kirchliche Abgabe, wurde jedoch im 18. Jahrhundert von der Kirche wie von Laien erhoben. [7])

Die eigenbehörigen Höfe Minden-Ravensbergs, insbesondere die großen Kolonate, waren vielfach mit Abgaben stark belastet; [8]) die hohe Belastung entstand vor allem durch die Duplizität der gutsherrlichen und staatlichen Abgaben. Doch war die wirtschaftliche Lage der eigenbehörigen Stätten in der 2. Hälfte des 18. Jahrhunderts im allgemeinen eine günstige; [9]) die Belastung war nicht so groß, als daß sie eine Wohlhabenheit der Bauern unmöglich gemacht hätte. Die Zeugnisse über den Wohlstand der Eigen-

[1]) Eig. O. v. 1741, Kap. X.

[2]) Eig. O. v. 1741, Kap. X.

[3]) Eig. O. v. 1741, Kap. XVI § 3.

[4]) Eig. O. v. 1741, Kap. XIV.

[5]) Vorstellg. Schraders vom 29. Sept. 1794. B; G. M – R. LXIV, 29.

[6]) Crayen, Entwurf zur Sammlung derer Minden und Ravensbergischen Provinzialgesetze und Observanzen

[7]) v. Briesen, S. 108.

[8]) Vgl. Beschreibung der Unterthanen Prästandorum im Amt Sparenberg, Wertherschen Distrikts. M. K. M. XXXVII, 57.

[9]) Die Frage nach der wirtschaftlichen Lage des eigenbehörigen Bauernstandes in Minden-Ravensberg in der ersten Hälfte des 18 Jahrh. bleibt offen. Aus dem Jahre 1707 finden wir einen Bericht über den Zustand des Fürstentums Minden, worin es heißt, daß die Armut zugenommen habe und Remissionen gewährt werden müßten. Bericht vom 11. Okt. 1707. Act. Bor. Beh. O. I, 52 ff. Auch liegt aus dem Jahre 1710 ein Bericht über den Zustand des Fürstentums Minden vor, worin es heißt, daß viele Untertanen die Abgaben nicht mehr tragen könnten; die Kontribution müsse herabgesetzt

behörigen Minden-Ravensbergs in den letzten Jahrzehnten des 18. Jahrhunderts, von Freunden wie von Gegnern der Eigenbehörigkeit stammend, sind übereinstimmend. Diederichs [1]), der die Eigenbehörigkeit als „dem Lande angemessen" bezeichnet, spricht von dem „Flor des Landes", dem „Reichtum der Provinzen", der „Wohlhabenheit der Eigenbehörigen". Nur in wenigen Gegenden Deutschlands könnten die Bauern „in Ansehung ihres Vermögens eine Vergleichung mit den westfälischen Eigenbehörigen — Diederichs spricht besonders von den Eigenbehörigen Minden-Ravensbergs — aushalten".

Der Pastor Schwager in Jöllenbeck, der die Eigenbehörigkeit Minden-Ravensbergs sehr gelinde beurteilt, schreibt, daß die Abgaben der Bauern ihrem Erwerbe ganz angemessen seien. [2])

Auch die Reformer Hoffbauer und Schrader, Gegner der Eigenbehörigkeit, sprechen von dem Wohlstande der eigenbehörigen Bauern Minden-Ravensbergs; ihren Reformvorschlägen liegt diese Tatsache zugrunde. Hoffbauer schreibt, daß es nicht zu leugnen sei, „daß sich unter den Eigenbehörigen nicht viele finden sollten, welche in einem gewissen Wohlstande leben, ihre Kinder reichlich ausstatten und niemanden was schuldig bleiben". [3]) Er sieht das Ziel seiner Reformvorschläge darin, den Eigenbehörigen die „freie Disposition" über ihre Güter zu verschaffen und ihr Vermögen, „in Cir-

---

werden. Bericht vom 9. Oktober 1710. Act. Bor. Beh. O. I, S. 126 ff. In einem Bericht der Mindenschen Kammer vom 6. Jan. 1733 (Act. Bor. Beh. O. V. 1. S. 474 ff.) werden Klagen darüber geführt, daß die meisten Bauern „aus allem Kredit" seien, was hauptsächlich durch Abkaufung der Söhne vom Kriegsdienst verursacht sei. In einem Bericht der Kammer vom 11. Oktober 1736 (Act. Bor. Beh. O. V, 2, S. 20 ff.) ist von wüsten Höfen und böser Wirtschaft die Rede. Als Gründe hierfür werden angeführt die Erhöhung der Kontribution im Jahre 1717, die Marschkosten, die Verzögerung der Remissionen, die Forderung zu prompter Bezahlung der Kontribution, die Beitreibung durch militärische Exekution, die beständige Werbung auch bei den Hausbesitzern und Anerben. In der Eingabe der Mindenschen Procuratoren ist von der „bekänntlich großen Armuth des Landes" die Rede. (Act. Bor. Beh. O. V, 2. S. 443.)

Es ist beachtenswert, daß in fast allen Berichten von Einrichtungen die Rede ist, die den Ständen nicht in den Sinn wollten (Kontribution, militär. Ecekution, Werbung, Abkaufung der Söhne vom Kriegsdienst). Die Berichte scheinen unter starkem Einfluß der Stände, die gegen die preußischen Neuerungen protestierten, entstanden zu sein. Die Tendenz der Berichte war, die Provinz von Abgaben zu entlasten. Vermutlich haben wir in den Berichten eine starke Entstellung der wirklichen wirtschaftlichen Verhältnisse vor uns. Vgl. Act. Bor., Beh. O. I, S. 104 Anm. 1.

[1]) Diederichs, S. 153.

[2]) Schwager, Über den Ravensberger Bauer. P. F. Weddigen, Westf. Magazin. Bielefeld 1786 S. 49 ff.

[3]) Hoffbauers Vorschläge vom 11. Dez. 1798. M; K. M. V, 57.

culation“ zu bringen. Er schreibt: „Das Geld der reichen Landleute bleibt verschlossen im Kasten, aus der Circulation“.[1])

Auch Schrader gibt den Wohlstand von vielen Eigenbehörigen zu und sagt, daß „mancher von ihnen heimlich baares Geld habe, das er aus Furcht für die Theilnehmung des Gutsherrn ungenützt liegen lasse oder einem Kaufmann fast ohne Zins in Verwahr gegeben.“[2]) Der Freiherr vom Stein spricht vom zunehmenden Wohlstand der Eigenbehörigen Minden-Ravensbergs; eine Folge davon sei der stets zunehmende Freikauf (der Stätten).[3])

Zu dem Wohlstand der Bauern trug auch die Leinenindustrie bei, die nicht nur für die Heuerlinge sondern auch für die größeren Bauern eine wichtige Erwerbsquelle bildete.[4])

Die soziale Lage des eigenbehörigen Bauernstandes Minden-Ravensbergs ist zunächst durch seine Stellung innerhalb der übrigen Landbevölkerung gekennzeichnet.

Von den eigentlichen Eigenbehörigen sind die Meyerstättischen zu unterscheiden, die personen-, aber nicht grundfrei waren; sie zahlten keinen Sterbfall und brauchten keinen Freibrief zu lösen.[5])

Die Leibfreien zahlten weder Sterbfall noch Weinkauf noch sonstige Eigentumsgefälle, mußten aber Naturaldienste leisten, Getreidepächte u. dgl. „praediis rusticis“ liefern.[6])

Die Brinksitzer und Neubauer, die sich in den Marken, auf Gemeinheiten oder Domänengrundstücken angesiedelt hatten, wurden im allgemeinen als frei betrachtet.[7]) Die Juristen waren sich darüber nicht ganz einig; in der Praxis aber war es so, daß sich die Neubauer um die Colonatordnungen wenig kümmerten.[8])

Die Herrenfreien, meistens Inhaber kleiner und kleinster Kolonate,[9]) trugen zu den öffentlichen Landeslasten (Kontribution)

---

[1]) Vorschläge Hoffbauers vom 31. Okt. 1792. M; K. M. VI, 58.

[2]) Schrader, Ueber die Einführung der Fixation M; K. M. V, 55.

[3]) Bericht Steins vom 10. März 1801. B; G. M.—R. III, 14 Botzenhart, Stein-Doc. I, S. 305 ff. Der Vollmeyer Meyer zu Wehrter kaufte seinen Hof i. J. 1795 für 4000 rthl. aus dem Eigentum des v. Ledebur u. Merode frei: M. K. M XXXVII, 57.

[4]) M. K. M. XVII a, 38 General-Tableau von Minden-Ravensburg.

[5]) Bericht Zurhellens, Staatsarchiv Münster, Manuskr. VI, 160. Ploegers Bericht, Manuskr. VI, 186.

[6]) Bericht von Massows u. Dietrichs, Act. Bor. Beh. O. IX, S. 649 ff.

[7]) Tiemann, Beschaffenheit der im Fürstentum Minden und der Grafschaft Ravensberg hergebrachten Leibeigenschaft auf dem platten Lande 1798. M; K. M. V, 50.

[8]) Wigand, Prov.-R. II, 225.

[9]) Vgl. Urbar der Vogtei Bünde, M; K. M. XXXVII, 64.

bei und waren personen- und grundfrei [1]) Ihre eigentumsrechtliche Qualität war allerdings bei den Rechtsgelehrten auch umstritten. [2])

Die Heuerlinge, die große Masse der Landbevölkerung, hatten keine Stätte in Besitz; [3]) sie wohnten in kleinen zu Bauernstätten gehörenden Kotten zur Miete. [4]) Sie halfen dem Bauern bei der Ackerarbeit, besonders in der Ernte; in der Hauptsache erwarben sie ihren Lebensunterhalt durch Spinnen und Weben. Diederichs rechnet sie zu den Eigenbehörigen; [5]) das ist nicht richtig. So erbten die Heuerlinge bürgerlich nach den Grundsätzen der Gemeinschaft der Güter. [6]) Sie umfaßten etwa die Hälfte der Landbevölkerung. [7]) Die Ravensbergische Ritterschaft berichtete im Jahre 1794, daß kaum ein Achtel bis ein Sechstel der Landleute sich im Leibeigentum befände, [8]) rechnete also die Heuerlinge nicht dazu. Die Verpflichtungen von Heuerlingen gegenüber einer Gutsherrschaft, wovon Diederichs berichtet, [9]) scheinen Ausnahmefälle gewesen zu sein.

Der größere Teil der Landbevölkerung also, wozu die Heuerlinge, Brinksitzer und Neubauern gehörten, war in ganz Minden-Ravensberg entweder völlig frei oder befand sich in einer losen eigentumsrechtlichen Gebundenheit. Eigenbehörig im Vollsinne des Wortes war nur ein Bruchteil der Landbewohner; die Eigenbehörigkeit erfaßte die meisten Kolonatsinhaber und zwar in erster Linie den Groß- und Mittelbauernstand. [10])

---

[1]) Zurhellens Bericht, Staatsarchiv Münster, Manuskr. VI, 160.

[2]) Vgl. Sommer, Handbuch, Bd. I, 214.

[3]) Diederichs S. 25.

[4]) Crayen, S. 102. Wigand bezeichnet die Heuerlinge falsch als Brinksitzer. Wigand, Prov.-R. II, S. 231. Ein Brinksitzer hatte mindestens ein eigenes Haus.

[5]) Diederichs, S. 25.

[6]) Crayen, S. 191.

[7]) Ber. Hoffbauers 3. 6. 1794. M; K. M. V, 53.

[8]) M; K. M. V, 53. 3. 1. 1794.

[9]) Diederichs, 159 ff. Ueber die Arröder s. Wigand, Prov.-R. II, 226 ff.

[10]) Urbar der Vogtey Bünde v. J. 1704, M; K. M. XXXVII, 64. Bericht der Ravensbergischen Ritterschaft vom 3. 1. 1794. M; K. M. V, 53. Angabe der Zahl der adeligen Güter, der Meyer (d. h. hier Inhaber von Bauernstelleu), Kötter, Brinksitzer, Leibzüchtereien und Heuerlinge v. J. 1784: Weddigen, Westf. Magazin, Bd. I, 1784, S. 13 ff.

Die Angaben des Urbars gehören dem Anfang, die übrigen dem Ende des 18. Jh. an. Eine wesentliche Veränderung der Struktur der Landbebevölkerung scheint im 18. Jh. nicht stattgefunden zu haben, wenn sich das Bild auch durch Freikauf von Stätten und Siedlung etwas verändert hat.

Noch 1806 war $^{2}/_{3}$ aller Kolonate Minden-Ravensbergs eigenbehörig. Bericht der Mindener Regierung vom 10. Juni 1806. Rumler 363.

Ueber das Zahlenverhältnis zwischen den verschiedenen Gruppen der Landbevölkerung begegnet man den widersprechendsten Angaben. In einer Eingabe der Bauern, die um 1790 entstanden ist, heißt es (B; G. M.-R. LXIV, 6 vol. 3): „Der größte Teil Ew. Königl. Majestät Unterthanen der

Das war die soziale Oberschicht der Landbevölkerung. Zwischen diesen Bauern und den unteren Schichten der Landleute, zu denen in erster Linie die Heuerlinge zählten, bestand ein sozialer Unterschied. Eheliche Verbindungen zwischen Bauern und Heuerlingen kamen kaum vor. [1]) Bei Schwager finden wir gar den Satz: „Das Verhältnis, worin ein Kötter oder Mietsmann (gemeint ist der Heuerling) mit seinem Bauren steht, ist im Grunde weit größere Sklaverey als das Leibeigenthum des Bauren selbst". [2])

Allerdings trafen die Eigentumsordnungen, denen man immer wieder die Territorialfremdheit anspürt, Bestimmungen, die allem Herkommen zuwider waren und die der eigenbehörige Großbauer als sozial degradierend empfinden mußte. Was Ritter von den Bauern am Rhein sagt, [3]) daß ihnen nämlich der Name Leibeigenschaft — eben in dem sozial degradierenden Sinne, den das 18. Jahrhundert diesem Begriff gegeben hat — unerträglich gewesen wäre, das gilt wahrscheinlich auch von den Bauern Minden-Ravensbergs.

Die Dienstleistung allerdings ist von den Eigenbehörigen wohl nie als soziale Degradierung empfunden worden, wohl aber die Bestimmung der Eigentumsordnung von 1741, [4]) die dem Gutsherrn das Recht zuerkennt, den widersetzlichen Eigenbehörigen „leviter zu coërciren". Praktisch ist dies Recht wohl kaum zur Anwendung gekommen. Nach dem Mindenschen Regierungsreskript vom 23. Juni 1795 war der Gutsherr als Inhaber des Rechtes der „levis coërcitio" nur zum Auferlegen einer Gefängnisstrafe befugt. [5]) Der Gutsherr von Berner erhielt gegen Ende des Jahrhunderts vom Gericht einen Verweis, weil er einem eigenbehörigen Hütejungen eine Ohrfeige gegeben hatte. [6])

Auch ist der Ehekonsens nicht als soziale Degradierung, sondern als eine Wahrung der grundherrlichen Rechte durch den Gutsherrn aufzufassen, wobei das Interesse des bäuerlichen Kolonats im Vordergrunde stand. [7])

Die Eigenbehörigkeit Minden-Ravensbergs war weder ein wirt-

Grafschaft Ravensberg ist leibeigen." Es müßte richtig heißen: „Der größere Teil der grundbesitzenden Bevölkerung, der Kolonatsinhaber ist leibeigen". — Crayen schreibt (Crayen, S. 167): „Von den hiesigen Bauern ist die Hälfte freien Standes". Es müßte heißen: „Von der hiesigen Landbevölkerung ist die Hälfte freien Standes".

[1]) Schwager, Ueber den Rav. Bauer, Weddigen, Westf. Magazin II. Bd. Bielefeld 1786. S. 58

[2]) Ebenda, S. 55.

[3]) Ritter, Stein I, S. 95.

[4]) Cap. IX, § 1; Cap. VIII, § 3.

[5]) Rumler, 365.

[6]) V; G. M.-R. LXIV, 29.

[7]) Vgl. Schotte, in Kerckering zur Borg S. 299.

schaftliches noch ein soziales Problem, sondern eine besitzrechtliche Frage. Ihre Vorteile konnten zur Auswirkung kommen, solange man an der Billigkeit festhielt und im „Herkommen" immer noch den eigentlichen historischen Sinn der Minden Ravensbergischen Eigenbehörigkeit spürte, wobei man von den Eigentumsordnungen, diesen abstrakten Ueberlagerungen des Herkommens, nach Möglichkeit Abstand wahrte. Das Verdienst, an dem historischen Sinn der Eigenbehörigkeit unsers Territoriums festgehalten zu haben, kommt auch dem großen Teil der Gutsherren Minden-Ravensbergs zu, wie noch zu zeigen sein wird. Doch wurde die Lage in der 2. Hälfte des 18. Jahrhunderts, die in erster Linie als eine rechts- und geistesgeschichtliche Situation zu sehen ist, immer verhängnisvoller; der patriarchalische Geist ging mehr und mehr zugrunde.

2. Kapitel.

Die Anfänge der Bestrebungen zur Fixierung der ungewissen Gefälle bei den Privateigenbehörigen.[1])

Die Bestrebungen zur Befreiung des eigenbehörigen Bauernstandes in Minden-Ravensberg, wie sie gegen Ende des 18. Jahrhunderts von den Minden-Ravensbergischen Reformern Hoffbauer und Schrader und vom Freiherrn vom Stein während seiner Mindener Zeit betrieben wurden, nahmen um die Mitte des Jahrhunderts ihren Ausgang von den Bestrebungen zur Fixierung der ungewissen Gefälle bei den Privateigenbehörigen. Das Vorbild hierfür hatte bereits im Jahre 1723 Friedrich Wilhelm I. gegeben, indem er die ungewissen Gefälle bei den königlichen Eigenbehörigen Minden-Ravensbergs fixierte, d. h. der König verwandelte die Sterbfälle und Weinkäufe, die bis dahin von Fall zu Fall fest gesetzt wurden, in eine feste jährlich zu zahlende Abgabe. Die Sterbfallsgelder von Kindern [2]) und Leibzüchtern und die Freibriefslösung blieben bestehen. [3]) Auch mußte bei Neubesetzung einer freigewordenen Stätte weiterhin ein Weinkauf gezahlt werden. [4]) Frie-

[1]) Unter „Privateigenbehörigen" sind die zu adeligen Gütern und die zu geistlichen Verbänden gehörenden Eigenbehörigen zu verstehen.

[2]) Vgl. S. 21

[3]) Erdmannsdorf, Ueber die jetzt bestehenden dinglichen Lasten der königlichen Eigenbehörigen — B; G. M.—K. LXIV, 29.

[4]) Vgl. S. 20. Man nannte eine solche Besetzung eine „Besetzung ex nova gratia". Sie kam selten vor; die Weinkaufssumme war in einem solchen Falle recht hoch. Abhandlung Tiemanns v. J. 1798. M; K. M. V, 50.

drich Wilhelm I. mag, um den Amtspächtern nicht zu viel Freiheiten gegenüber den Domänenbauern zu lassen, diese Maßnahmen getroffen haben; daß den königlichen Eigenbehörigen eine jährliche festgesetzte Summe lieber war, als eine von Fall zu Fall zu bestimmende, war gewiß ganz nach dem Sinne des großen preußischen Verwaltungskönigs, der ein Bauernfreund sein wollte. Das zu zahlende Fixum, wofür die Bezeichnung „Erb- und Weinkaufsgeld" gebräuchlich war,[1]) war in den einzelnen Ämtern unterschiedlich, was wohl auf die Willkür der Departementsräte, die 1723 mit der Fixation betraut waren, zurückzuführen ist.[2]) Die Höhe des von einem Hofe jährlich zu entrichtenden Fixums belief sich ungefähr auf eine einmonatliche Kontribution.[2]) Die Fixierung der ungewissen Gefälle stellte eine wesentliche Abschwächung des Eigenbehörigkeitsverhältnisses dar. In der 2. Hälfte des 18. Jahrhunderts wollte man diese Reform auch bei den Privateigenbehörigen durchführen. An den Verhandlungen, die wegen dieser Frage geführt wurden, waren das Mindener Domkapitel, die Mindener Landstände, die Ravensbergische Ritterschaft, die Regierung und die Kriegs- und Domänenkammer in Minden beteiligt.

Das Mindener Domkapitel nahm wohl bis ins 18. Jahrhundert hinein die erste Stelle unter den Vertretern der Mindenschen Stände ein.[3]) Durch den westfälischen Frieden war dem Kurfürsten von Brandenburg der 4. Teil der Kanonikate des Domkapitels zugesprochen worden; da man sich über die Höhe dieser Quarte nicht verständigen konnte, entbrannte zwischen dem Domkapitel und dem preußischen König ein heftiger Streit, der sogenannte „Quartstreit",[4]) der sich durch das ganze 18. Jahrhundert hinzog. Dadurch geriet das Domkapitel in eine Isolierung gegenüber den übrigen Vertretern der Mindener Stände; um das Jahr 1740 sind der vereinigte Stand der Ritterschaft und Prälaten als Mindenscher Landstand anzusehen[5])

Im Ravensbergischen gab es nur einen Stand, nämlich die Ritterschaft, welche adelige Besitzer landtagsfähiger Güter umfaßte.[5]) Ihr gehörte nur ein Teil der Ravensbergischen Gutsbesitzer an.[6])

Den Ständen, die immer mehr an Einfluß verloren hatten und bemüht waren, von ihren Rechten und Privilegien nichts abzu-

[1]) So im Amte Rahden M; K. M. VI, 35.

[2]) Kammerbericht vom 6. 2. 1799. B; G. M.—R. LXIV, 29 vol. 3.

[3]) Spannagel, S. 75.

[4]) Spannagel, S. 92 ff. Mayer von Halfern, S. 130.

[5]) Hintze, O., Behördenorg. Act. Bor 6. Bd., 1. Hälfte, S. 446 f.

[6]) Erkl. d. Rav. Rittersch. vom 3. Jan. 1794 M; K. M. V. 53.

geben, war natürlich an einer so durchgreifenden Reformmaßnahme, wie sie die Fixierung der ungewissen Gefälle darstellte, nichts gelegen. Um so bemerkenswerter muß es erscheinen, daß eine ursprünglich ständische Korporation, das Mindener Domkapitel, im Jahre 1751 die Initiative zur Fixierung der ungewissen Gefälle ergriff. Am 21. Dezember 1751 richtete es ein Schreiben an die Kriegs- und Domänenkammer, worin in Anregung gebracht wurde, die ungewissen Gefälle bei den Eigenbehörigen des Domkapitels nach dem Vorbilde der königlichen Eigenbehörigen zu fixieren.[1]) Aus der Tatsache der Isolierung gegenüber den Vertretern der Mindenschen Landstände wird dieser Schritt des Domkapitels zu erklären sein. Es wollte eine Reformfrage ins Rollen bringen, wobei es vermutete, daß bei den Reformverhandlungen auch die übrigen Repräsentanten der Mindenschen Landstände hinzugezogen würden.

Der Antrag des Domkapitels selber läßt die tieferen Motive nicht erkennen. Er wird damit begründet, daß die Fixierung sowohl zum Vorteil der Eigenbehörigen wie der Gutsherren sei.

Die in Anregung gebrachten Reformmaßnahmen kamen in der Folgezeit nicht zustande. Die Ursache ist wahrscheinlich in einer Vernachlässigung der Angelegenheit durch die Mindener Kammer zu suchen, die trotz Drängens des Domkapitels und des Generaldirektoriums die Sache nicht recht in Fluß brachte.[2]) Im Jahre 1752 wurde der Kriegsrat Cuhlemann an der Mindener Kammer mit der Angelegenheit betraut; nach seinem Tode wurde auf Anregung des Domkapitels der Kammerdirektor Baerensprung im Jahre 1765 sein Nachfolger. Die Kammer hatte das Verzögern der Angelegenheit mit dem Siebenjährigen Kriege und dem Tode Cuhlemanns entschuldigt.[3]) Auch wurde nach Beendigung des Krieges die bäuerliche Reformangelegenheit von der Mindener Kammer nicht mit dem Eifer betrieben, wie man in Berlin erwartete. Offenbar gesuchte Entschuldigungsgründe werden im Jahre 1767 von der Kriegs- und Domänenkammer vorgebracht.[4]) Der Domdechant sei im Winter häufig abwesend gewesen, auch seien wenige Domherren zugegen. Baerensprung berichtete im Sommer 1767 an die Kammer,[5]) daß er vor kurzem „in Anwesenheit des Domdechanten von Vincke wegen der ihm aufgetragenen Mission Erinnerung getan“ habe; v. Vincke habe erklärt, daß das Domkapitel es „bei

[1]) M; K. M. V, 52. Ausf. B; M.—R. LXIV, 29.
[2]) M; K. M. V, 52. B; G. M.—R. LXIV, 29.
[3]) Kammerber. v. 13. 8. 1765. B; G M.—R. LXIV 29.
[4]) Kammerber. v. 13. 3. 1767. B; G. M.—R. LXIV, 29.
[5]) M; K. M. V, 52.

jetzigen Zeiten für bedenklich halte", die Gefälle zu fixieren. Von Berlin aus drängte man wiederholt auf die Inangriffnahme des Reformproblems durch die Kammer und machte schließlich der Mindener Behörde den Vorwurf der Nachlässigkeit. [1])

Im Jahre 1772 wurde von Berlin aus angeordnet, daß der Plan der Fixierung der ungewissen Gefälle bei den Privateigenbehörigen nunmehr von der Kammer durch Einvernehmen mit dem Domkapitel und den Landständen in Angriff genommen werden sollte. [2]) Die Annahme, daß es dem Domkapitel bei seinen wiederholten Fixationsanträgen darauf ankam, aus seiner Isolierung herauszukommen, wird durch seine Stellung, die es nunmehr zu der Reformfrage einnimmt, bestätigt. Sein Standpunkt gleicht sich dem der Mindener Landstände an. In „quaestio an", so beschließt das Kapitel, sei die Fixierung zwar anzunehmen; in „quaestio quomodo" wird der Vorschlag gemacht, den jährlichen Ueberschuß einer Stätte zwischen Gutsherrn und Eigenbehörigen zu teilen. [3]) (Im Jahre 1751 aber hatte es vorgeschlagen, die Fixation nach dem Muster der königlichen Eigenbehörigen vorzunehmen). In Gemeinschaft mit dem Domkapitel überreichen nunmehr am 22. Juni 1772 die Mindener Landstände das geforderte Gutachten an die Kriegs- und Domänenkammer. [4]) Die Stände wollen sich nur dann auf die Fixation einlassen, wenn die Kammer „annehmbare Prinzipien" vorschlüge. Die Ravensbergische Ritterschaft gab erst im Jahre 1781 ihr Gutachten ab und sprach sich gegen die Fixation aus. [5])

Im Jahre 1780 [6]) begann mit der Inangriffnahme einer neuen Kodifikation des Minden-Ravensbergischen Eigentumsrechts ein neues Stadium der Reformbestrebungen. Die Mindener Landstände stellten im Jahre 1783 von sich aus den Antrag, den Versuch mit einer Fixierung der ungewissen Gefälle zu machen und wünschten die Einsetzung einer Kommission durch den Großkanzler von Carmer. In einem Privatschreiben wandten sie sich an den preußischen Großkanzler, worin sie seine Tätigkeit „für die Erhaltung und den Wohlstand des Adels in vielen und großen Provinzen" rühmen. [7]) Durch das Decisum der Gesetzeskommission

---

[1]) M; K. M. V, 52.

[2]) B; G. M.—R. LXIV, 29, 18. 5. 1772.

[3]) Aktum Minden i. Capitulo am 20. Juni 1772. Staatsarch. Münster, Akten der Mindener Landstände Nr. 61.

[4]) M; K. M. V, 52.

[5]) M; K. M. V, 52. 7. 5. 1781.

[6]) Kabinettsordre vom 14. Apr. 1780. Wigand. Prov.-R. II, 212 f.

[7]) Staatsarchiv Münster, Akten der Mindener Landständ. Nr. 61, 7. 5. 1783.

vom 13. Dezember 1782[1]) war das Sterbfallsrecht der Gutsherren erheblich eingeschränkt worden; vielleicht befürchteten die Stände ein für sie unheilvolles Ergebnis der Kodifikation und brachten daher die Fixation in Vorschlag. Die von den Ständen gewünschte Kommission kam zustande,[2]) doch blieb ihre Tätigkeit bis zum Jahre 1792 in den Anfängen stecken; die Aufgabe der Kodifikation des Minden-Ravensbergischen Eigentumsrechts trat in den Vordergrund.

3. Kapitel.

Die neue Kodifikation des Minden-Ravensbergischen Eigentumsrechts durch den Großkanzler v. Carmer.

Die Kodifikationsbestrebungen des 18. Jahrhunderts waren in naturrechtlichen Anschauungen verwurzelt. Da nach naturrechtlicher Auffassung der Staat das geschichtlich überlieferte Recht durch ein natürliches ersetzen sollte, kam man von selber zu dem Gedanken der Kodifikation.[3]) Ideen der Naturrechtler gaben den Anstoß dazu; die Methode konnte jedoch nur eine historische sein. Wieweit es gelang, bei der Kodifikation des Minden-Ravensbergischen Eigentumsrechts, die unter Leitung Carmers vorgenommen wurde, dem geschichtlich überkommenen Herkommen gerecht zu werden, zeigt die Entstehungsgeschichte des Entwurfs der Eigentumsordnung von 1791.

Im Jahre 1779 wurde Carmer von Friedrich dem Großen zum preußischen Großkanzler ernant.[4]) Während der Schwerpunkt der Coccejischen Tätigkeit auf der Reform des Gerichtspersonals beruhte, wandte sich Carmer in erster Linie der Gesetzgebung zu. Durch das Patent vom 29. Mai 1781 wurde die Gesetzeskommission begründet; sie sollte strittige Rechtsfragen klären und neue Gesetze vorbereiten.[5]) Nach dem Staatsideal Carmers sollte die ständische Gliederung des 18. Jahrhunderts, die strenge Sonderung von Adel-, Bürger- und Bauernstand, erhalten bleiben; diesem Ideal entsprechend wollte er den Bauern weiterhin in der Abhängigkeit vom Gutsherrn wissen.[6])

---

[1]) Wigand, Prov.-R. II, 246.

[2]) Am 14. April 1784; der Fixationskommission gehörten an der Kammerdirektor Hasch, der Kriegs- und Domänenrat Vogel und die Regierungsräte Zurhellen und Voß. M; K. M. V, 53.

[3]) Bornhak, Preuß. Staats- und Rechtsgeschichte S. 246.

[4]) Bornhak, Preuß. Staats- und Rechtsgeschichte S. 259.

[5]) Bornhak, Preuß. Staats- und Rechtsgeschichte, S. 260.

[6]) Philippson I, S. 306.

Die Minden-Ravensbergische Eigentumsverfassung beruhte nach der Auffassung Carmers auf einem „dunklen, zweydeutigen und oft sehr schwankenden Herkommen".[1]) Sie passe nicht mehr zu dem Geist des Zeitalters und stehe dem Wohlstande der Eigenbehörigen im Wege.

Nachdem die Mindener Landstände und die Ravensbergische Ritterschaft am 15. März 1783 den Auftrag erhalten hatten, eine neue Eigentumsordnung zu entwerfen, ließen sie durch ihre Syndici „aus denen bisher ergangenen Judicatis, Rescriptis, Decisis und besonderen Gewohnheiten dasjenige sammeln, was zur Verbeßerung, Bestimmung und Erweiterung der Eigenthumsrechte dienlich seyn könnte."[2]) Sie reichten bereits Anfang Oktober 1783 einen Entwurf ein,[2]) und im November des Jahres überreichten die „Landstände von Dohm Kapitel, Prälaten und Ritterschaft des Fürstentums Minden" ein in den Sitzungen vom 10. bis 12. November abgefaßtes Conclusum.[3]) Bereits im Februar 1784 hatte die Mindener Kriegs- und Domänenkammer beim Generaldirektorium in Anregung gebracht, daß ein jedes Amt seine Beiträge zum Eigentumsrecht liefern möge, da die Eigentumsgewohnheiten in den verschiedenen Ämtern unterschiedlich seien.[4]) Die Ämter wurden denn auch aufgefordert, die lokalen Observanzen anzuzeigen.

Es wurde also durchaus darauf gedrungen, die Eigentumsgewohnheiten zu erfassen. Aber die Berichte der Ämter fielen nicht so aus, als daß sie eine brauchbare Grundlage für die Kodifikation hätten bilden können.[5]) Man orientierte sich hier mehr an allgemeinen Ansichten über die Eigenbehörigkeit und an Rechtssätzen der Eigentumsordnungen, als daß man in das lokale Herkommen mit Tiefe und Gründlichkeit eindrang.

Das zeigen die Berichte der Ämter Brackwede, Enger und Ravensberg, die sich in den Akten finden.[6])

Der Amtmann Brune reichte den Bericht des Amtes Brackwede im August 1785 ein.[6]) Besondere Observanzen sind darin nicht zu finden. Brune gibt am Schluß des Berichts selber zu, daß ihm solche nicht bekannt seien; er habe sich daher auf Zusätze und Abänderungsvorschläge beschränkt. Nicht anders ist es in dem Bericht des Amtes Enger, den der Amtmann Hoberg

---

[1]) Schreiben Carmers an das Generaldirektorium vom 22. Febr. 1783. B.; G. M—R LXIV, 6 vol. 2.

[2]) M; K. M. V, 46. Bericht der Landstände vom 1. Oktober 1783.

[3]) M; K. M. V, 46. 13. Nov. 1783.

[4]) Kammerbericht vom 14. Febr. 1784. B; G. M—R. LXIV, 6 vol. 2.

[5]) Wigand, Prov.-R. II, 266 ff.

[6]) M; K. M. V, 46.

erstattete.[1]) Er gibt an, besondere Observanzen nicht anführen zu können. Einen ähnlichen Charakter trägt der Bericht des Amtes Ravensberg;[2]) er enthält die Angabe, daß dort „keine ins Eigenthums Recht schlagende notable Streitigkeiten" vorgekommen seien.

So waren die Grundlagen für die Kodifikationsarbeit unzureichend. Vielleicht hätte die im Jahre 1784 in Angriff genommene Regulierung der Urbarien die Aufgabe einer genauen Festlegung der Pflichten der Eigenbehörigen besser gelöst als die Kodifikation. Hierbei war man gezwungen, von einem Hofe zum andern zu gehen und so das Herkommen einer jeden Stätte genau zu beachten. Doch kam die Urbarienregulierung, die von Friedrich dem Großen am 11. September 1784 für ganz Preußen angeordnet worden war,[3]) über die Anfänge nicht hinaus. Die Mindener Kammer wurde unterm 16. Oktober 1784 mit der Aufgabe betraut;[4]) alle Abgaben und Dienste sollten genau bestimmt werden, daß Gutsherrn wie Untertanen wüßten, was sie zu fordern bezw. zu leisten schuldig wären. In den ersten Regierungsjahren Friedrich Wilhelms II. wurde die Anordnung getroffen, nur dann Urbarien aufzunehmen, wenn durch Interessenten der Antrag dazu gestellt würde.[5]) In Minden-Ravensberg waren Anfänge mit der Urbarienregulierung gemacht worden.[6])

Die Kodifikationsarbeiten nahmen ihren unentwegten Fortgang. Vom 23. November 1789 bis zum 7. Januar 1790 fand in Minden eine Konferenz statt, deren Ergebnis das „Conclusum über die von den Ständen gemachten Erinnerungen gegen den Entwurf der neuen Eigentumsordnung und über das von der Kammer darauf abgegebene Sentiment" war.[7])

Die Eigenbehörigen hatten einen warmen Fürsprecher in dem Mindener Kammerpräsidenten v. Breitenbauch.[8]) Er wollte den Bauern eine Vertretung bei den Beratungen zur Eigentumsordnung einräumen. Gegen den Zeitgeist der französischen Revolution zeigte er die stärkste Abneigung; in einem Briefe an Heinitz schrieb er:[9]) „Es finden sich unter den honorationes der zweiten Klasse,

[1]) M; K. M. V, 46. 3. Jan. 1786.

[2]) M; K. M. V, 46; 21. Sept. 1785.

[3]) Stadelmann II, 112.

[4]) M; K. M. V, 25,

[5]) Stadelmann III, 21.

[6]) M; K. M. V, 25.

[7]) M; K. M. V, 47.

[8]) Breitenbauch lebte bis z. J. 1796; Stein wurde sein Nachfolger in Minden. Lehmann, Stein I, 173.

[9]) Vom 29. März 1793. Orig. B; G. M.—R. LXIV, 29.

wenn ich mich so ausdrücken darf, eine Menge Subjekte, die von dem französischen Freiheitsschwindel angesteckt sind. . . Der geringe Bürger und Bauer ist zu einer dergleichen Unordnung nicht fähig". Breitenbauch wußte, daß die Vertretung der Sache der Eigenbehörigen mit den Ideen der französischen Revolution nichts zu tun hatte. Es handelte sich um die durch altes Herkommen überlieferten bäuerlichen Rechte, die gefährdet waren. Der Mindener Kammerpräsident war der Meinung, [1]) daß die Gerechtigkeit es fordere, daß ebenso wie die Stände auch die Bauern über den Entwurf der Eigentumsordnung gehört würden.

Carmer sprach sich gegen die Idee einer Vertretung des Bauernstandes aus. [2]) Er habe nach der bestehenden Landesverfassung keine ständischen Rechte. Es solle ja auch garnicht ein neues Gesetz für die Eigenbehörigen geschaffen, sondern nur die „Dunkelheit und Unvollständigkeit der bisherigen Eigentumsverfassung" beseitigt werden. Auch Heinitz war jetzt noch gegen eine Vertretung der Bauern bei Beratung der Gesetze; [3]) er begründete seine Ansicht damit, daß bei Hinzuziehung der Eigenbehörigen „lauter unstatthafte Widersprüche und Anmutungen" zu erwarten seien. Es sei die Sache der Landeskollegien, die Interessen der Bauern zu vertreten.

Die Frage ruhte damit vorläufig, bis nach Wiederaufnahme der Bestrebungen zur Fixierung der ungewissen Gefälle Schrader im Jahre 1793 zum „Defensor" der Eigenbehörigen ernannt wurde. Ob man mit der Ernennung eines Bauernvertreters der Kodifikation einen wesentlichen Dienst geleistet hätte und dem Problem näher gekommen wäre, ist unwahrscheinlich; die Kodifikation drohte ein Interessenkampf zweier getrennter Gruppen zu werden; ihre wahre Aufgabe aber war eine historische.

Der Entwurf zur neuen Eigentumsordnung war bald vollendet und wurde am 16. Dezember 1791 von der Mindener Regierung dem preußischen Großkanzler eingereicht. [4]) Die Kammer übersandte

[1]) Handschriftl. Aufz. Breitenbauchs vom 3. 4. 1789. M; K. M. V, 47.

[2]) Schreiben Carmers an das Generaldirektorium vom 15. Febr. 1790. B; G. M.—R. LXIV, 6 vol. 2.

[3]) B; G. M.—R. LXIV, 6 vol. 2. 4. März 1790.

[4]) M; K. M. V 47. Hier findet sich eine Notiz, die nachträglich beim Ordnen der Archivalien eingetragen worden ist; „Die Mindensche Regierung übersendet dem Kgl. Großkanzler Freiherrn von Carmer Exl. den Entwurf zur neuen Eig.-O. für die Prov. Minden-Ravensberg zur allerhöchsten Bestätigung und Entscheidung der streitig gebliebenen Punkte. 1791 Dezember 16. ex actis Mindensis vol. II wegen Anfertigung einer neuen Eig.-O., im Königl. Oberlandesgerichts-Archive zu Paderborn". Abschrift des Schreibens der Regierung liegt in den Akten. Vergl. Vincke-Haarland S. XI.

ein Duplikat des Entwurfes dem Generaldirektorium.[1]) Das Konzept des Begleitschreibens stammt handschriftlich von dem Mindener Kriegs- und Domänenrat Hoffbauer.[2]) Die Kammer bemerkte, daß dem Entwurfe die erforderliche Milde und Billigkeit nicht zugrunde liege. Hoffbauer habe ihn für sich als Privatmann beurteilt und werde diese Arbeit dem Generaldirektorium überreichen, was am 19. Januar 1792 geschah.[3])

Eine Inkraftsetzung des Entwurfes hätte eine Verschärfung der Rechtslage der Eigenbehörigen bedeutet. Allerdings war es nicht die Absicht Carmers, die Lage des eigenbehörigen Bauernstandes zu verschlimmern;[4]) im Gegenteil, er wollte das „dunkle Herkommen" durch klare und bestimmte Rechtsordnungen ersetzen und dadurch die rechtliche Unsicherheit der Eigenbehörigen beseitigen. Daß er den Ständen einen so weitgehenden Einfluß gestattete, entsprach seiner Staatsauffassung. Der Hauptmangel der Kodifikationsarbeit war der, daß man abstrakte, territorialfremde Elemente in das Minden-Ravensbergische Eigentumsrecht hineinwebte. Die Bestimmungen über den Weinkauf, wie sie der Entwurf der Eigentumsordnung von 1791 vorsah, zeigen mit besonderer Deutlichkeit, wie die Kodifikation von 1791 die Fühlung mit dem Herkommen ganz verlor.[5])

Die Auffassung, daß der Weinkauf als symbolisches Zeichen für die Anerkennung des Obereigentums des Gutsherrn gegeben werde, wirkt noch nach in der Eigentumsordnung von 1669[6]) Auch ist in der Eigentumsordnung von 1741 eine Klausel zu finden, die darauf hindeutet. Es heißt dort, daß der Gutsherr sich bei der Bestimmung des Weinkaufs „billig finden lassen und höchstens eines Jahres gutsherrliche Prästation als Weinkauf fordern solle".[7]) In dem Entwurf zur Eigentumsordnung von 1791 werden nun für

---

[1]) M; K. M. V, 47. 21. Dez. 1791. Vincke-Haarland S. XII.

[2]) M; K. M. V, 47.

[3]) B; G. M.—R. LXIV, 6 vol. 3. Privatbrief Hoffbauers im Original. — Vgl. Vincke-Haarland, Vorwort S. XII. Der Entwurf der neuen Eigentumsordnung und die Bemerkungen Hoffbauers abgedruckt bei Vincke-Haarland S. 52 ff.

[4]) Carmer schrieb am 20. Febr. 1792 an das Generaldirektorium: „Allerdings bin ich der Meinung, daß, da es die Absicht keineswegs ist, den Zustand der Eigenbehörigen nur im geringsten zu verschlimmern". . . B; G. M.—R. LXIV, 6 vol. 3.

[5]) Vgl. Schrader, Ueber das Verhältnis der Eigenbehörigen . . . . M; K. M. V, 49 und Hoffbauers Anmerkungen zur Eig. O. v. 1791 Vincke-Haarland S. 52 ff.

[6]) Vgl. S. 20.

[7]) Eig. O. v. 1741, Cap. IX § 4.

den Fall, daß eine gütliche Einigung über den Weinkauf zwischen Gutsherrn und Eigenbehörigen nicht zustande kommen kann, genaue Bestimmungen über die Festsetzung dieser Abgabe getroffen, denen die Auffassung zugrundeliegt, daß der Weinkauf eine für die Benutzung der Stätte zu zahlende Leibrente sei.[1]) Also die Grundrententheorien des 18. Jahrhunderts, die bei den Physiokraten, bei den Merkantilisten und besonders bei Adam Smith eine wichtige Rolle spielten,[2]) haben bei der Entstehung des Entwurfs der Eigentumsordnung von 1791 eingewirkt. Somit drohte der Weinkaufsabgabe der symbolische Charakter endgültig geraubt zu werden. Dafür sind also die geistigen Einflüsse, die dem abstrakten geistigen Arsenal des 18. Jahrhunderts angehören, in erster Linie verantwortlich zu machen. Wäre der Weinkauf nach den Bestimmungen des Entwurfs der Eigentumsordnung von 1791 erhoben worden, so wäre eine für viele Stätten kaum tragbare Erhöhung eingetreten.[3])

Der Entwurf von 1791 hat keine Gesetzeskraft erlangt.[4]) Die Minden-Ravensbergischen Reformer Hoffbauer und Schrader traten mit ihren Plänen hervor und lenkten damit die Reformbestrebungen wieder in eine andere Richtung.

4. Kapitel

Das Hervortreten der Minden-Ravensbergischen Reformer Hoffbauer und Schrader.

Aus der besonderen rechtsgeschichtlichen Situation, die mit der Fertigstellung des Entwurfs der Eigentumsordnung von 1791 ihre Zuspitzung erfuhr, erwuchsen neue Reformbestrebungen in Minden-Ravensberg, die im letzten Dezennium des 18. Jahrhunderts mit Kraft zum Durchbruch kamen. Von einer Verschärfung der Rechtsansprüche der Gutsherrn kann jedoch nicht durchweg die Rede sein. Immer noch hielt sich ein großer Teil von ihnen an Billigkeit und Herkommen, insbesondere bei der Erhebung des Weinkaufs und des Sterbfalls. So heißt es in einer Eingabe der Bauern aus den

[1]) Hoffbauers Anmerkungen, Vincke-Haarland S 61, Anm. ad § 20—33.

[2]) Mombert, S. 198 ff; S. 301 ff. Handwörterbuch der Staatswissenschaften VII, 499.

[3]) Wie Hoffbauer überzeugend darlegt. Anmerkung Hoffb. zur Eig. O. Vincke-Haarland, S. 61 ff.

[4]) Vincke-Haarland, S. XVII f.

neunziger Jahren,[1]) daß bei vielen Gutsherren eine „billige Behandlung fast erblich" sei: Billigkeit und eintretende Umstände sei das Gesetz, wonach sie sich richteten. Leider aber gebe es auch andere Gutsherren. Wenn in solchem Falle eine gütliche Einigung nicht zustandekommen konnte, dann war die Rechtslage der Bauern eine sehr unsichere.

Die patriarchalische Verbundenheit war der Boden, auf dem allein die Eigenbehörigkeit gedeihen und auch Gutes bewirken konnte; ihn aber drohten die geistigen Kräfte zu vernichten, die man als Aufklärung zu bezeichnen pflegt, deren „Wasserflut auch durch unser Land wogte".[2]) In der Erschütterung des Gewohnheitsrechts durch die geistigen Kräfte der Zeit ist die Situation der Bauern im 18. Jahrhundert zu sehen, die sich gegen Ende des Jahrhunderts immer mehr zuspitzte. In einer wirtschaftlichen oder sozialen Notlage befanden sie sich nicht, wie schon gezeigt wurde.

Die Männer, durch deren Vorschläge die Reformbestrebungen in Minden-Ravensberg einen neuen Anstoß erhielten, waren der Mindener Kriegs- und Domänenrat Hoffbauer und der Bünder Justizamtmann Schrader.

Reformeifrige und gebildete Beamte begannen nach dem Tode Friedrichs des Großen im preußischen Staate mehr und mehr an Bedeutung zu gewinnen.[3]) Viele von ihnen, namentlich die jüngeren, waren den Reformideen der Zeit, insbesondere den Lehren Adam Smith', die der Professor der praktischen Philosophie und Kameralwissenschaften Christian Jacob Kraus in Königsberg verkündete, zugetan.[4])

Der Mindener Kriegs- und Domänenrat Peter Friedrich Hoffbauer war Besitzer mehrerer adeliger Güter, und zwar besaß er die Herrlichkeit Dornum in Ostfriesland, das Westphalsche Gut in Herford[5]) und den Dankelmannschen adlich freien Hof in Minden.[6]) Hoffbauer hatte sich, wie seine Berichte beweisen, eine gründliche Bildung erworben und besaß, wohl in erster Linie infolge seiner

[1]) B; G. M.—R. LXIV, 6 vol. 3. Die Eingabe ist auf den 8. 2. 1792 zu datieren, wie aus dem in den Akten folgenden Schriftstück hervorgeht.

[2]) Rothert, S. 24.

[3]) Rumler, S. 189 ff; Hintze, O., Preuß. Reformbestrebungen . . ., S. 440 f.

[4]) Rumler, S. 190.

[5]) Den Herforder Hof erwarb er im Jahre 1796 käuflich von dem kaiserlichen Gesandten Clemens August von Westfalen. Bauermann, Joh., Ueber einen versprengten Rest des Fürstenberger Archivs der Grafen von Westfalen Westf. Adelsblatt, 3. Jahrg., 1926, S. 136.

[6]) Bericht Steins an Schulenburg vom 10. Mai 1803. Botzenhart, Freiherr vom Stein, Briefwechsel, Denkschriften und Aufzeichnungen Bd. I (im folgenden zitiert als „Steindokumente I"), 470.

Tätigkeit an der Mindener Behörde eine gründliche Kenntnis der ländlichen Verhältnisse Minden-Ravensbergs. Als Kammerassessor war er im Jahre 1786 Mitglied der Urbarienkommission an der Mindener Kammer.[1])

Der Justizamtmann Schrader verwaltete um 1790 die Justiz im Amte Limberg, welches zu der Zeit der Oberamtmann Tiemann gepachtet hatte.[2]) Hoffbauer hatte hier bereits im Jahre 1789 die Dienstaufhebung und Neubauersiedlung in Angriff genommen;[3]) eine nähere Bekanntschaft zwischen Hoffbauer und Schrader hat wohl bestanden. Neben der Ausübung des richterlichen Amtes im Amte Limberg führte Schrader in benachbarten Ravensbergischen Ämtern häufig Prozesse.[4]) Er wurde im Jahre 1796 Nachfolger des Oberamtmanns Tiemann und pachtete das Amt für die Jahre 1796—1814; als er um 1800 starb, übernahm seine Frau den Kontrakt.[5]) Nach der Erbverpachtung eines großen Teils der Vorwerksländereien war Schrader nach Bünde übergesiedelt und ließ die Geschäfte auf dem noch vorhandenen Vorwerk durch einen Verwalter verrichten.[6]) Der Mindener Kammerpräsident charakterisierte ihn im Jahre 1793[7]) als einen „geschickten und tätigen Mann, der aber, wo er Ungerechtigkeit siehet, mit Wärme, vielleicht aber zu laut spricht und handelt."

Hoffbauer hatte i. J. 1792 dem Generaldirektorium seine Anmerkungen zum Entwurf der Eigentumsordnung überreicht; durch ausführliche Kommentierung zeigte er, daß die Inkraftsetzung dieses Entwurfes eine für die Bauern untragbare Verschärfung der Eigentumsverfassung bedeuten würde.[8]) Der Pastor Schwager in Jöllenbeck, der noch im Jahre 1786 geurteilt hatte, daß es kaum der Mühe wert sei, über die Eigenbehörigkeit in Minden-Ravensberg „so großen Lärm zu machen",[9]) ließ sich dazu bewegen, Ende Januar

---

[1]) M; K. M. V, 25. Ber. v. 26. Dez. 1786.

[2]) M; K. M. XVII a, 38. Generalbeschreibung des Fürstentums Minden und der Grafschaft Ravensberg. Amt Limberg.

[3]) M; K. M. VI, 63.

[4]) Hüllesheim an Heinitz, 23. März 1793. B; G. M.-R. LXIV, 29.

[5]) B; K. Rep. 89, 123 E. Heinitz sandte am 7. Juni 1800 den Pachtkontrakt über das Amt Limberg dem Könige zur Genehmigung ein.

[6]) M; K. M. VI, 35.

[7]) Breitenbauch an Heinitz, 29. März 1793. B; G. M.—R. LXIV, 29.

[8]) Vincke-Haarland S. 52 ff.

[9]) Weddigen, Westf. Magazin, 2. Bd, Bielefeld 1786, S. 51.

1792 einen Brief an Heinitz zu richten.[1]) Es seien Bauern zu ihm gekommen, welche ihn gebeten hätten, dem Minister eine Bitte vorzutragen. Heinitz möge das Projekt der Eigentumsordnung, von dem die Bauern „zu ihrem Schreck" erfahren hätten, noch 14 Tage „an sich behalten", da sie sich in einem Immediatgesuch an das Kabinett wenden wollten. Anfang Februar richteten die Bauern eine Eingabe an Heinitz,[2]) die von Schrader verfaßt war.[3]) Darin wurden die Mängel der Eigentumsordnung dargelegt und gebeten, die ungewissen Gefälle zu fixieren.

In Berlin befürchtete man offenbar eine Beunruhigung der Gemüter durch die französische Revolution. Dem Mindener Kammerpräsidenten wurde auf Veranlassung Carmers befohlen, auf den Verfasser der Eingabe der Bauern zu achten, daß er „seinen Einfluß auf die Gemüter der Leute nicht mißbrauche".[4]) Heinitz gab in seiner Antwort an den Pastor Schwager in Jöllenbeck[5]) der Ueberzeugung Ausdruck, daß er die Eigenbehörigen „von allen ordnungswidrigen Bewegungen abmahnen werde".

Daß von irgend einer Unruhe unter den Eigenbehörigen nicht die Rede sein konnte, berichtete der Mindener Kammerpräsident im April 1792 nach Berlin.[6]) Er habe in der Eingabe der Bauern, die von Schrader stamme, als auch in den Noten Hoffbauers nichts gefunden, was dem Staate nachteilig sein könne. Die Untertanen seien dem König mit großer Treue ergeben.

Nunmehr begann man in Berlin auf Schrader aufmerksam zu werden, den man bis dahin für einen Aufwiegler der Eigenbehörigen gehalten hatte. Gewiß hat er die Bauern zu ihren Bittschriften, die sich in den nächsten Jahren geradezu häuften, veranlaßt[7]) und sein zu Uebereilungen und Heftigkeiten neigendes Temperament[8]) berechtigt zu der Annahme, daß sich sowohl in den Eingaben der Bauern als auch in seinen Abhandlungen starke Uebertreibungen befanden. Mag man seine Vorschläge und Bestrebungen auch verschieden beurteilen können, so kommt ihm wie Hoffbauer und Breiten-

[1]) B; G. M.–.R LXIV, 6 vol. 3.

[2]) B: G. M.—R. LXIV, 6 vol. 3.

[3]) Ber. Breitenbauchs vom 29. 4. 1792. B; G. M.—R. LXIV, 6 vol. 3.

[4]) M; K. M. V, 49.

[5]) B; G. M.—R. LXIV, 6 vol. 3.

[6]) B; G. M.—R. LXIV, 6 vol. 3.

[7]) Wo die Autorschaft Schraders für die bäuerlichen Eingaben nicht ausdrücklich bezeugt ist, läßt die enge Verwandschaft der Gedankenführung in den bäuerlichen Eingaben mit den Abhandlungen Schraders auf dessen Autorschaft schließen.

[8]) Vgl. S. 40.

bauch doch das Verdienst zu, auf die Mängel des Kodifikationsentwurfes hingewiesen und die Frage der Fixierung der ungewissen Gefälle wieder angeregt zu haben. Schrader wandte sich im Mai 1792 in einem Privatbrief an Heinitz [1]) und bat den Minister um die Erlaubnis, Bemerkungen zur Eigentumsordnung vorlegen zu dürfen. Im Juni des Jahres [2]) teilte Heinitz dem Mindener Kammerpräsidenten mit, daß er keine Bedenken habe, Schrader den Kodifikationsentwurf mitzuteilen.

Im Oktober 1792 sandte Schrader seine „Bemerkungen über das Projekt der Leibeigenthumsordnung und Fixation der ungewsisen Gefälle" an Heinitz. [3]) Er überreichte sie dem Minister mit einem privaten Begleitbrief, worin er bemerkte, daß seiner Abhandlung eine siebzehnjährige praktische Erfahrung zugrunde liege. [4])

Es war das Verdienst dieser Abhandlung, daß sie deutlich auf die Bedeutung der Eigentumsgewohnheiten und die Mängel der Kodifikation hinwies. Die Entstellung der Minden-Ravensbergischen Eigentumsverfassung führte Schrader auf Einwirkungen des römischen Rechts zurück. Die Vorteile der Eigenbehörigkeit, die vor allem in dem Schutz der bäuerlichen Stätten vor Verschuldung und Zersplitterung bestanden, hat er nicht gesehen oder wollte sie nicht sehen. Seine Behauptung, daß das „principium fixationis", wie man es 1723 bei den königlichen Eigenbehörigen gebraucht hatte, leicht auf alle Stätten anzuwenden sei, traf insofern nicht zu, als die Eigentumsgewohnheiten bei den verschiedenen Höfen sehr unterschiedlich waren, was er an anderer Stelle der Abhandlung selbst zugab.

In der Situation jener Tage gesehen ist das Verdienst der Schraderschen „Bemerkungen" hoch anzuschlagen. In Berlin gewann man jetzt eine genauere Kenntnis von der Eigentumsverfassung Minden-Ravensbergs, als sie die Vorarbeiten zur Eigentumsordnung geliefert hatten. Bereits im November 1792 [5]) erhielten die „Bevollmächtigten der gutsherrlichen Eigenbehörigen in Minden-Ravensberg" [6]) von Berlin die Resolution, daß die Schradersche Abhandlung der Gesetzeskommission zugefertigt worden sei.

---

[1]) B; G. M. R. LXIV, 6 vol. 3.

[2]) M; K. M. V, 49.

[3]) Die Abhandlung findet sich B; G. M.—R. LXIV. 6 vol. 3.

[4]) Privatbrief Schraders an Heinitz im Orig. B; G. M.—R. LXIV, 6 vol. 3.

[5]) Vincke-Haarland S. XIV.

[6]) Eine Anzahl Eigenbehöriger, die gewöhnlich die bäuerlichen Eingaben, die von Schrader stammten, unterschrieben.

Nicht nur Heinitz, sondern auch der Großkanzler von Carmer wandte dem Ravensbergischen Justizamtmann sein besonderes Interesse zu. Auf Veranlassung Carmers verfaßte Schrader seinen Aufsatz „Ueber das Verhältnis der Eigenbehörigen gegen Landesregierung und Gutsherrn und Umänderung der unbestimmten Leibeigenthumsgefälle in eine jährliche Zahlung“, den er Ende des Jahres 1792 dem Mindenschen Kammerpräsidenten und dem Großkanzler überreichte.[1]) Der Aufsatz zeigt eine nahe Verwandschaft mit den im Oktober eingereichten „Bemerkungen“. Bei Durchführung der Fixation würde die „Vaterlandsliebe der Eigenbehörigen aufs neue erwachen“, und dem Gutsherrn müsse daran liegen, den Eigenbehörigen dem Staat zu erhalten, da dieser neben dem Bürger in erster Linie zu den Kosten des Staatshaushaltes beitrage. Die Abhandlung fand nicht den ungeteilten Beifall Carmers, wie Schrader gehofft hatte. Vor allem konnte der Großkanzler die Schradersche These nicht gutheißen, daß die Eigenbehörigen ursprünglich freie Besitzer ihrer Stätten gewesen seien.[2])

Carmer wollte von Schrader keine historischen Hypothesen, sondern praktische Vorschläge zur Fixation. Im Januar 1793 hatte er den ihm überreichten Schraderschen Aufsatz dem Generaldirektorium übergeben und um Stellungnahme zu den Fixationsvorschlägen gebeten.[3]) Es handelte sich vor allem um die ganz praktischen Fragen, ob die Fixation nach dem Muster der königlichen Eigenbehörigen vorgenommen werden solle und ob sie auf Freikäufe und auch auf meyerstättische Kolonate auszudehnen sei.

Schon im Frühjahr 1792 hatte man sich in Berlin wieder der Frage der Fixierung der ungewissen Gefälle zugewandt, die in der im Februar überreichten, von Schrader verfaßten Eingabe der Bauern angeregt worden war.[4])

Im September des Jahres sprachen die Bauern die Bitte aus, die Fixation auf dem Wege einer landes-

[1]) Am 31. Dez. 1792 überreichte Schrader dem Kammerpräsidenten von Breitenbauch den bezeichneten Aufsatz; eine Abschrift des Carmerschen Privatbriefes an Schrader vom 21. Nov. 1792 legte er bei. Zugleich übersandte er, wie er in seinem Privatbrief an Breitenbauch vom 18. 6. 1793 angibt, eine Abschrift des Aufsatzes an Carmer. M; K. M. V, 49.

[2]) Schrader hatte den Großkanzler gebeten, für die Drucklegung der Abhandlung zu sorgen, was Carmer in seinem Privatbrief an Schrader vom 1. Juni 1793 mit der Begründung ablehnte, daß eine Veröffentlichung die Gemüter beunruhigen werde.

Am 18. Juni 1793 Privatbrief Schraders an Breitenbauch, womit Schrader die Abschrift des Carmerschen Briefes vom 1. Juni 1793 einsandte. M; K. M. V. 49.

[3]) B; G. M.—R. LXIV, 29.

[4]) Vgl. S. 41.

herrlichen Verfügung zur Durchführung zu bringen;[1]) sie betonten, daß der Eigenbehörige in erster Linie Untertan des Königs, nicht des Gutsherrn sei. Tatsächlich zeigte sich Carmer der Idee einer landesherrlichen Verfügung — die Initiative dazu ging also von den Bauern, mithin von Schrader[2]) aus — nicht abgeneigt; seine Stellungnahme zu dieser Frage findet sich in einem Schreiben an das Generaldirektorium vom 19. November 1792.[3]) Nach Carmers Ansicht sollen „nach der Landesverfassung" erst die Stände über die Fixation befragt werden, ehe dem König die Sache wegen einer landesherrlichen Verfügung vorgetragen werde. Aus den Akten soll festgestellt werden, ob das Mindener Domkapitel im Jahre 1751 die Fixation tatsächlich in Antrag gebracht habe.

Am 4. Februar 1793 wurde ein Reskript an beide Mindener Landeskollegien erlassen,[4]) wonach bei dem König eine landesherrliche Verfügung in Antrag gebracht werden soll, die ungewissen Eigentumsgefälle sämtlicher Eigenbehörigen in Minden-Ravensberg zu fixieren. Zuvor sollen jedoch die Mindener Landstände und die Ravensbergische Ritterschaft Deputierte ernennen, mit denen die Vertreter der Regierung und der Kammer in Verhandlungen treten sollen. Den Eigenbehörigen wird grundsätzlich das Recht einer Repräsentation nicht zuerkannt; doch soll der Justizamtmann Schrader zum „Defensor ex officio" der Eigenbehörigen ernannt werden.

Die Stände wollten gegen eine Fixation, die von einzelnen Gutsherren vorgenommen würde, nichts einwenden; sie protestierten gegen eine allgemeine Durchführung dieser Reform[5]) und erklärten eine Ernennung von Deputierten für unmöglich. Da wurden die Mindener Landesbehörden durch das Reskript vom 27. Oktober 1794[6]) autorisiert, die Stände zur Ernennung von Deputierten aufzufordern, welche mit den Kommissaren der Landeskollegien zusammentreten sollten.

Am 18. November 1795 war dann in Minden die große Fixationskonferenz, auf der sich die Deputierten der Regierung, der Kriegs- und Domänenkammer, des Mindener Domkapitels, der Mindener Landstände und der Ravensbergischen Ritterschaft zusammenfanden. Am Tage vorher hatte ein Landtag der Stände

[1]) Eingabe vom 19. September 1792. B; G. D.—R. LXVI, 29 vol. 2

[2]) Weil Schrader der Verfasser der bäuerlichen Eingaben war. Vgl. S. 41

[3]) B; G. D.—R. LXIV, 29 vol. 2.

[4]) M; K. M. V, 53. Abschrift, von der Regierung der Kammer mitgeteilt. Wigand, Prov.-R. II, S. 250 f.

[5]) Eingabe der Stände vom 19. Nov. 1793. M; K. M. V, 53. Wigand, Prov.-R. II, S. 251 f.

[6]) M; K. M. V, 53. Wigand, Prov.-R. II, S. 252.

in Minden stattgefunden.[1]) Sie lehnten den Vorschlag, das Fixum auf den 4. Teil der gewöhnlichen gutsherrlichen Abgaben festzusetzen, ab. Die Dienste und Pflichten der Eigenbehörigen beruhten, wie die Stände darlegten, nicht auf allgemeinen Grundsätzen, sondern auf der Gewohnheit eines jeden Hofes.[2]) Ebenso verhielten sie sich ablehnend gegen den Plan, die Fixation nach dem Vorbild der königlichen Eigenbehörigen durchzuführen, da ihnen diese Grundsätze nicht genügend bekannt seien.[2]) Sie könnten lediglich den Vorschlag wiederholen, den der Domdechant von Vincke im Jahre 1772 gemacht habe.[2]) Hiernach sollte die Hälfte des Ertragsüberschusses als Fixum festgesetzt werden.

Mit der Fixationskonferenz von 1795 hatten die Verhandlungen einen gewissen Abschluß erreicht; man sah nunmehr von einer weiteren Befragung der Stände ab und überließ die Ausarbeitung eines Regulativs den Kommissaren der Behörden.

In den neunziger Jahren trat der Mindener Kriegs- und Domänenrat Hoffbauer mit Reformvorschlägen und -versuchen bei den königlichen Eigenbehörigen hervor. Aus seiner amtlichen Tätigkeit — er hatte als Departementsrat verschiedene Minden-Ravensbergische Ämter zu bereisen, zu revidieren und neue „Anschläge" aufzustellen[3]) — ergab sich von selbst, daß seine besondere Aufmerksamkeit dieser Gruppe von Eigenbehörigen zugewandt war.

Als sich der Amtspächter Tiemann im Jahre 1789 um die Verlängerung der Pacht des Amtes Limberg bemühte, wurde auf Betreiben Hoffbauers ein großer Teil der Dienste, die auf dem Vorwerk Limberg bis dahin zu leisten waren, aufgehoben.[4]) Von dem Vorwerk wurden Neubauersiedlungen abgesplittert.[4]) Für die Befreiung vom Dienst mußte ein Surrogat bezahlt werden; ein Vierspänner hatte dafür jährlich 8 Taler, ein Halbspänner 4 Taler

---

[1]) Dem Conf. Protocoll „Actum Minden in Conferentia am 18ten Nov. 1795" liegt ein Protokoll des Landtages der Stände vom 17. Nov. „Actum Minden auf dem ausgeschriebenen Landtage am 17ten Nov. 1795" bei: Das Protocoll vom 18. Nov. enthält ein Verzeichnis der anwesenden Vertreter der Stände und der Behörden. M; K. M. V, 53.

[2]) Landtagsprot. v. 17. Nov. 1795. M; K. M. V, 53.

[3]) Ein Anschlag war die Aufstellung des Wirtschaftsertrages eines Vorwerks. In M; K. M. VI, 66 sind mehrere von Hoffbauer aufgestellte Ämteranschläge zu finden, näml. der Anschlag des Vorwerks Vlotho, des Vorwerks Limberg, des Amtes Ravensberg, des Amtes Rahden, des Vorwerks Rothehoff und Schäferhoff, alle aus dem Jahre 1790 Die Anschläge enthalten die summarischen Zusammenfassungen der zu diesen Ämtern gehörenden Dienste. Hoffbauer hatte schon sein besonderes Interesse der Frage der Dienstaufhebung bei den königlichen Eigenbehörigen zuwandt.

[4]) M; K. M. VI, 63.

zu zahlen. Außerdem sollte das fünffache des Surrogats als „Weinkauf"[1]) entrichtet werden; von diesen Geldern wurden die Neubauer unterstützt.

Als Vorbild mag Hoffbauer die Dienstaufhebung im Nachbarland Hannover vorgeschwebt haben. Hier war unter der regen Anteilnahme des englischen Königs Georg III. bereits im Jahre 1764 die Landwirtschaftsgesellschaft in Celle begründet worden; im Jahre 1775 kam die Abstellung von Diensten in mehreren hannöverschen Ämtern zustande.[2]) Daß Hoffbauer sich mit diesen Reformen beschäftigt hat, beweist eine handschriftliche Aufzeichnung vom Jahre 1790.[3]) Nach seiner Meinung hatten die dortigen Dienstaufhebungen den Fehler, daß die Dienstpflichtigen für die Aufhebung der Naturaldienste ein so hohes Surrogat aufbringen mußten, wie die eigenen Gespanne kosteten. Den hannöverschen Bauern entstand bei der Durchführung der Reform eine schwere wirtschaftliche Belastung.[4])

Von 1790—96 beschränkte sich die Hoffbauersche Reformtätigkeit auf Anfänge in den Ämtern Limberg und Vlotho;[5]) jedoch trat Hoffbauer in diesen Jahren mit seinen umfassenden Reformplänen hervor. Nach seiner eigenen Angabe war in der ersten Hälfte des Dezenniums der damalige Krieg (1. Koalitionskrieg) das Hindernis der Ausführung seiner Pläne, die er im Oktober 1792 und erneut im Januar 1796 der Kammer vorlegte.[6])

Hoffbauer schlug vor,[6]) die königlichen Vorwerke zum größeren Teile zu zersplittern und auf den abgetrennten Grundstücken Neubauer als Erbpächter anzusiedeln. Die königlichen Eigenbehörigen sollten für die Befreiung von den Diensten, die ja mit der Verkleinerung bezw. Auflösung der Vorwerke überflüssig wurden, ein Surrogat bezahlen; das fünffache des Surrogats sollten sie als „Weinkauf"[1]) entrichten; mit diesen Geldern dachte Hoffbauer die Neubauer mit je 40 Talern zu unterstützen.[7]) Die Vorschläge stützten sich auf die Reformversuche im Amte Limberg, wie deut-

---

[1]) „Weinkauf" hat hier die einfache Bedeutung von „Abgabe".

[2]) Wittich, S. 413 ff.

[3]) M; K. M. VI. 66. 21. 11. 1790.

[4]) Wittich, S. 413 ff.

[5]) Auch im Amte Vlotho wurde im Jahre 1790 mit den Dienstaufhebungen der Anfang gemacht. Bericht Hoffbauers und Delius an Stein vom 29. Juni 1799. M; K. M. VI, 60.

[6]) Bericht Hoffbauers an die Kammer vom 12. Jan. 1796 M; K. M. VI, 58. Die Vorschläge Hoffbauers vom 31. Okt. 1792, vom 4. Febr. 1793 (Tabelle) und vom 12. Jan. 1796 finden sich M; K. M V, 58 und VI, 58.

[7]) Vorschläge Hoffbauers vom 31. Okt. 1792 M; K. M. VI, 58.

lich zu erkennen ist. Durch die stückweise Erbverpachtung, durch das Dienstsurrogat und die Zinsen vom Feldinventar und von entbehrlichen Vorwerksgebäuden, und endlich durch Ersparnisse bei Vorwerksbauten sollte im ganzen der Domänenkasse ein Mehrertrag von etwa 10 000 Talern zufließen. [1])

Der Eigentumsnexus der königlichen Eigenbehörigen blieb also nach diesem Plan bestehen. Der erweiterte Vorschlag Hoffbauers, den er beifügte, faßte auch die Aufhebung des königlichen Obereigentums bei den Domänenbauern ins Auge; [2]) in diesem Falle sollte das Dreifache des Surrogats bezahlt und der Amtmann — der ja Pächter der Eigentumsgefälle der königlichen Eigenbehörigen war — in seiner Tätigkeit auf Polizei und Justiz beschränkt werden.

Den Vorschlägen Hoffbauers liegt die Tatsache einer großen wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit der Domänenbauern zugrunde; ihre Abgaben sollten nicht unwesentlich erhöht werden. Die Grundlage seiner Pläne ist nicht in einer wirtschaftlichen Notlage der königlichen Eigenbehörigen, sondern in den Wirtschaftstheorien jener Zeit zu suchen. Man lehnte die Vormundschaft des Staates in wirtschaftlichen Dingen ab und meinte, daß durch die freie wirtschaftliche Tätigkeit des einzelnen das Wohl des Ganzen am besten verbürgt sei: [3]) Dem entsprach das Bestreben, die königlichen Eigenbehörigen wirtschaftlich von den Vorwerken zu lösen und durch Auflösung der Vorwerke neue Eigenwirtschaften zu begründen. Eine theoretische Einseitigkeit war den Hoffbauerschen Vorschlägen eigen; sie erregten daher im Jahre 1796 die Skepsis der Kammer und anfänglich auch des neuen Kammerpräsidenten, des Freiherrn vom Stein.

---

[1]) Vgl. hierzu die tabellarische Uebersicht Hoffbauers vom 4. Febr. 1793 M; K. M VI, 58.

[2]) Vor. S, Anm. 6.

[3]) Rumler, 185 f.

5. Kapitel.

Der Weitergang der Reformbestrebungen bis zum Jahre 1806 und die Stellung Steins innerhalb der Bestrebungen während seiner Mindener Zeit (1796–1802).

Mit dem Ende des Jahres 1795 hatten die Bestrebungen, die auf Reformen der Eigenbehörigkeitsverhältnisse in Minden-Ravensberg hinzielten, einen gewissen Abschluß erreicht. Die Verhandlungen zur Fixerung der ungewissen Gefälle bei den Privateigenbehörigen waren mit der großen Fixationskonferenz vom November 1795 insofern zu einem Abschluß gelangt, als der Einfluß der Stände nunmehr ausgeschaltet und von einer Kommission, die aus Mitgliedern der Mindener Behörden bestand, ein Fixationsregulativ entworfen wurde.[1]) Hoffbauer hatte bereits seine Reformpläne für die königlichen Eigenbehörigen entwickelt und deren Durchführung in ganz Minden-Ravensberg bei der Kammer vorgeschlagen.

Nach dem Tode Breitenbauchs trat der Freiherr vom Stein an die Spitze der Mindener Kammer; er übernahm zugleich die Leitung der Kammerkollegien der übrigen preußischen Provinzen des Westens mit Ausnahme von Ostfriesland.[2]) Schon bald hatte er Gelegenheit, zur Frage der Minden-Ravensbergischen Eigenbehörigkeit Stellung zu nehmen.

Am 26. August 1796 übersandte die Mindener Kammer die Hoffbauerschen Reformvorschläge dem Generaldirektorium. In dem beigefügten Bericht nahm die Kammer hierzu eine skeptische Haltung ein.[3]) Es wurde bezweifelt, daß die Voraussetzungen für die Pläne gegeben seien und die berechneten höheren Ertragssummen herauskämen. Viele Bauern seien abgeneigt, das Dienstsurrogat

[1]) An dem Entwurf des Regulativs arbeiteten der Kriegs- u. Domänenrat v. Hüllesheim und die Regierungsräte v Hellen und v. Voß. Ueberreicht wurde der Entwurf am 12. März 1798. B; G. M.—R. LXVI, 29 vol. 3.

[2]) Lehmann, Stein I (1. Aufl.) S. 173 ff. Botzenhart, Steindokumente I, S. 255. „Bestallung und Instruktion als Oberkammerpräsident für den bisherigen Kammerpräsidenten Freiherrn vom Stein Berlin 21. Juni 1796. B; G. M.—R. Tit. III, Nr 1. Photographie der Mindener Bestallungsurkunde Steins bei Glasmeier, Frhr. v. Stein.

[3]) M; K. M. VI, 58 Lehmann Stein I (1. Aufl.) S. 213 f.

und die Weinkaufsgelder zu übernehmen, besonders im Amte Rahden, wo die Dienste der königlichen Eigenbehörigen ganz gering seien. Vollends für unmöglich hielt es die Kammer, daß das Surrogat für Befreiung vom Eigentum aufkomme, die Hoffbauer ja in einem besonderen Plane vorgeschlagen hatte. Auch wurden die Hoffbauerschen Siedlungspläne kritisiert; den großen Stätten würden dadurch die Heuerlinge entzogen.

Stein fügte zu diesem Bericht die Bemerkung,[1]) daß das Sentiment der Kammer zwar sehr viel Wahres enthalte.[2]) Jedoch könne er ihm nicht unbedingt beitreten, da er die Vorschläge Hoffbauers bei geringen Abänderungen für gemeinnützig halte. Er bat um die Erlaubnis, nach der Bereisung der Provinz seinen besonderen Bericht erstatten zu dürfen.

Im Juni 1797 überreichte Stein dem Generaldirektorium den angekündigten Bericht.[3]) Darin wurde in der Hauptsache das Problem der Fixation der unbestimmten Gefälle bei den gutsherrlichen Eigenbehörigen behandelt, also — was bemerkenswert ist — nicht die Frage der Domänenzersplitterung und der Dienstaufhebung bei den königlichen Eigenbehörigen, die in dem Kammerbericht von 1796 erörtert wurde, und worauf sich die Anmerkung Steins bezog. Stein hatte sich in der Zwischenzeit mit den Abhandlungen Schraders bekannt gemacht. Das beweisen zunächst seine handschriftlichen Anmerkungen, die in den Akten am Rande eines Schraderschen Aufsatzes über die Fixation zu finden sind.[4])

Der Bündener Justizamtmann überreichte mit diesem Aufsatz dem Freiherrn vom Stein sein „Projekt zur Meyerordnung".[3]) Nun hat Stein, wie er in seinem Bericht vom 1. Juni 1797 angibt,[3]) das Schradersche Projekt der Meyerordnung vor Abfassung des Berichtes vom 1. Juni 1797 gelesen; also hat er

---

[1]) M; K. M. V, 58.

[2]) Lehmann sucht diese Stellungnahme Steins aus seinem „Respekt vor der größeren Sachkenntnis der Kammer" zu erklären. Lehmann, Stein I, 1. Aufl. S. 214.

[3]) Denkschrift Steins über die Fixation der unbestimmten Gefälle der gutsherrlichen Eigenbehörigen. Minden, 1. Juni 1797. M; K. M. V, 25. Botzenhart, Steindokumente I, S. 269 ff. Datierung bei Lehmann, Stein I, (1 Aufl.) 1. Juli 1797.

[4]) M; K. M. V, 55. findet sich eine Abhandlung mit handschriftlichen Randbemerkungen Steins, die schlagwortartige Zusammenfassungen des Inhalts der Abhandlung darstellen. Die Abhandlung ist im Inhaltsverzeichnis des Aktenbündels als von Schrader stammend gekennzeichnet.

auch die eben genannte Abhandlung über die Fixation vorher gekannt. Auch hat Stein den Aufsatz Schraders vom Jahre 1793 „Ueber das Verhältnis der Eigenbehörigen gegen Landesregierung und Gutsherrn“ durchgearbeitet und mit zusammenfassenden Randbemerkungen versehen,[1]) und zwar auch vor dem 1. Juni 1797[2])

In der dem Freiherrn vom Stein übergebenen Abhandlung, der er das Projekt der Meyerordnung beifügt,[3]) sucht Schrader nachzuweisen, daß die völlige Aufhebung des Eigentumsnexus der Fixation der ungewissen Gefälle vorzuziehen sei. Der Nachteil des gutsherrlichen Obereigentums wird darin gesehen, daß das damit belegte Grundeigentum dem gesellschaftlichen Handelsverkehr entzogen werde. Die Aufhebung des Obereigentums würde die Vorteile der Fixation weit übertreffen, da die königlichen Einnahmen hierdurch verbessert würden. Die Gutsherren könnten für den Verlust ihrer Eigentumsrechte in Form einer Rente oder eines Auskaufsgeldes entschädigt werden.

Es waren im wesentlichen die theoretischen Erörterungen jener Tage, die Schrader damit zum Vortrag brachte.[4])

In der Anlage überreichte Schrader dem Freiherrn vom Stein sein Projekt der Meyerordnung.[5])

„Die Meyerordnung enthält die Vorschrift, wodurch die Verfassung der Eigenbehörigen nach eingeführter Fixation bestimmt und nach welcher alsdann die Rechte und Verbindlichkeiten des Gutsherrn und der Eigenbehörigen zu beurteilen sind.“[6]) Durch diese Umänderung sollen der „Wehrfester“[7]) und die von ihm abhängenden Personen „die Rechte freier Menschen“ und das erbliche Eigentum des ehemals eigenbehörigen Guts erhalten. Alle unbestimmten persönlichen oder dinglichen Rechte, welche der Gutsherr an das eigenbehörige Kolonat und dessen Besitzer hat, sollen aufgehoben werden. Die jährlichen Pächte, Naturalabgaben, Geldzinsen und Dienste bleiben nach dem Projekt bestehen.[8]) Der Wehrfester soll hinfort nicht mehr Eigenbehöriger, sondern Meyer,

[1]) M; K. M. V, 55.

[2]) Nach eigener Angabe Steins im Ber. v. 1. 6. 97.

[3]) M; K. M. V, 55.

[4]) Vgl. Rumler, Bestrebungen.

[5]) M; K. M. V, 55.

[6]) Proj. d. Meyerordnung § 1.

[7]) In Minden-Ravensberg wenig gebräuchliche Bezeichnung für „Eigenbehöriger“.

[8]) Proj. d. Meierordnung § 2. Es ist bezeichnend, daß Schrader die Dienste weiter bestehen lassen will, ein Beweis, daß sie nicht sehr beschwerlich waren.

Dienstmann oder Dienstpflichtiger genannt werden. „Eine passende Benennung mangelt in der deutschen Sprache — eigentlich wird der Wehrfester ein freyer Bauer — Meyer habe ich selbigen zur Bezeichnung der besonderen Art freyer Bauern benannt.“ [1]) Der Gutsherr, für den Schrader die Bezeichnung „Meyerherr“ vorschlägt, soll nach der Umänderung das Recht auf Erhebung der unbestimmten Gefälle behalten, „die entweder durch Dingung schon auf eine bestimmte Summe festgesetzt sind, oder worüber Vereinigung vorbehalten bleibt“. [2]) Die Sicherung der Unteilbarkeit des Kolonats soll gesetzlich festgelegt werden. [3]) Nur über das Gut als ganzes darf der Wehrfester nach dem Projekt vor seinem Tode disponieren. [4]) Die Aufleihung von Schulden soll bei Besitzern eines Meierguts, die in ungetrennter Ehe leben, auf deren freier Entschließung beruhen. [5])

Das Projekt der Meyerordnung ist aus einseitig theoretischer Ueberschätzung der Belastbarkeit des bäuerlichen Grund und Bodens und des Verfügungsrechts des Bauern darüber entstanden. Dienste, jährliche Abgaben und unbestimmte Gefälle (allerdings in ein Fixum verwandelt) sollen bestehen bleiben; sie sind wahrscheinlich garnicht als schwere wirtschaftliche Belastung empfunden worden. Hingegen soll auf den Hauptvorteil der Eigenbehörigkeit, den Schutz des bäuerlichen Grund und Bodens, verzichtet werden.

In welchem Verhältnis steht nun der Steinsche Bericht vom 1. Juni 1797 zu diesen Schraderschen Abhandlungen?

Die Antwort gibt Stein selbst in seinem Bericht. [6]) Er bietet zuerst einen Ueberblick über die Geschichte der Fixationsverhandlungen und dann eine „Darstellung der Gründe, womit die Verteidiger diese Veränderung sie unterstützen.“ „Diese Gründe“, so schreibt Stein, „sind am ausführlichsten enthalten in einer Abhandlung des Justizamtmannes Schrader „Ueber das Verhältnis der Eigenbehörigen gegen Landesregierung und Gutsherrn etc. 1793“ und sind teils historisch, teils staatswirtschaftlich. Die Gründe trägt Stein sodann referirend im Anschluß an die bezeichnete Schradersche Abhand-

---

[1]) Proj. d. Meyerordnung § 3.

[2]) Proj. d. Meyerordnung § 4.

[3]) Proj. d. Meyerordnung § 7.

[4]) Proj. d. Meyerordnung § 13.

[5]) Proj. d. Meyerordnung § 36.

[6]) Bericht Steins vom 1. Juni 1797. M; K. M. V, 25. Publ. bei Botzenhart, Steindokumente I, S. 269 ff. „Denkschrift Steins über die Fixation der unbestimmten Gefälle der gutsherrlichen Eigenbehörigen“.

lung unter Nennung der Paragraphen dieses Aufsatzes vor.[1]) Sodann gibt er die Schraderschen Allodifikationsvorschläge nach Berlin weiter. „Herr Justizamtmann Schrader geht in seiner mir übergebenen Abhandlung[2]) über Einführung der Fixation noch einige Schritte weiter und schlägt die Allodifikation der gutsherrlichen Eigenbehörigen sowohl als die der königlichen aus folgenden Gründen vor.“[3]) Die Gründe Schraders als auch die Hauptideen der Meyerordnung bringt Stein sodann referierend zur Kenntnis.[4])

Der größere Teil des Steinschen Berichtes vom 1. Juni 1797 ist also eine Rekapitulation der ihm bekannten Schraderschen Abhandlungen unter Betonung der Autorschaft Schraders. Am Schluß schlägt der Kammerpräsident vor, eine Designation von sämtlichen gutsherrlichen Eigenbehörigen mit Bemerkung der auf der Stätte haftenden gutsherrlichen Lasten und Kontribution anfertigen und Schrader als Defensor der Eigenbehörigen zukommen zu lassen.[5]) Diese Anregung Steins war von Bedeutung; hätte die Herstellung der Designation doch zu den individuellen Verhältnissen der Kolonate geführt und damit der Gefahr einer Schematisierung vorgebeugt.

Ueber die Schradersche Fixations- und Meyerordnung soll nach Steins Vorschlag das Sentiment von einigen geschickten Beamten in Minden-Ravensberg gefordert werden.[6]) Stein setzt sich schließlich für die Idee der Allodifikation der königlichen Eigenbehörigen ein.[7]) Es ist bemerkenswert, daß er hierbei nicht eine Erörterung spezieller Verhältnisse Minden-Ravensbergs bietet, sondern die Meinung von Schriftstellern anführt. Er schreibt: „Uebereinstimmend mit der Erfahrung und der Meinung aller Schriftsteller ist der Satz, daß der Zustand des Landmannes, der ihm persönliche Freiheit und Eigenthum sichert, am zuträglichsten ist für sein individuelles Glück und die möglichste Beförderung seines seines Erwerbfleißes.“[8]) (Stein zitiert dann Schriften von Krünitz, Pfeifter und Grave.) Er hält es — anlehnend an die in jener

[1]) Bericht Steins vom 1. Juni 1797. Botzenhart, Steindokumente I, S. 271 f.

[2]) Gemeint ist die Abhandlung, die Schrader zusammen mit seinem Projekt der Meyerordnung Stein überreichte.

[3] Bericht Steins vom 1. 6. 1797. Botzenhart, Steindokumente I, S. 272.

[4]) Ebd. S. 272 f.

[5]) Ebd. S. 274.

[6]) Stein nennt den Justizrat Brune, v. Gobbe, Amtmann Becker und Schindler.

[7]) Ber. Steins v. 1. Juni 1797. Botzenhart, Steindok. I, S. 274 f.

[8]) Ebd. S. 274 Lehmann Stein I (1. Aufl.), S. 214.

Zeit verfochtenen Theorien — „für eine ausgemachte Sache, daß durch die Allodifikation der Kredit des Bauernstandes gesichert, eine Menge weitläufiger Formalitäten bei Kammergesuchen usw. aufgehoben, der Abbau großer Stätten begünstigt und ein großes, todt liegendes Kapital vom Grundeigentum in Cirkulation gebracht wird.“ [1])

Von Juni bis August des Jahres 1797 hielt sich Friedrich Wilhelm II. in Pyrmont auf, um die bereits im vorhergehenden Sommer vorgenommene Brunnenkur zu wiederholen. Um ihn waren die Mitglieder der königlichen Familie und viele vornehme deutsche Fürsten versammelt; eine Reihe glänzender Feste wurde gefeiert, in deren Mittelpunkt der milde und gastfreundliche König stand. [2]) In den letzten Jahren Friedrich Wilhelms II. begann in der preußischen Regierung der Widerstand gegen die geistigen Strömungen der Zeit, die besonders in den gebildeten Kreisen Fuß gefaßt hatten und in unklarer Weise eine freiere Gestaltung des Staats- und Gesellschaftslebens erstrebten, mehr und mehr zu schwinden. [3])

Die Abgeordneten der Eigenbehörigen in Minden-Ravensberg überreichten dem König ein Gesuch, das dieser Ende Juni 1797 dem Generaldirektorium „zu pflichtmäßiger Prüfung“ überreichte. [4]) Die Eigenbehörigen, die sich in ihrer Gesamtheit als „königliche Unterthanen“ bezeichneten, baten darum, der Fixationsangelegenheit Fortgang zu verschaffen und die Leibeigenschaft so abzuändern, daß ihnen Kredit und Eigentum verschafft werde. [4]) Heinitz teilte das Gesuch dem Justizdepartement mit. [4]) Schrader wandte sich in einer Eingabe an die Mindener Kammer und machte nochmals auf seine Vorschläge und das Projekt der Meyerordnung aufmerksam, worauf ihm Hüllesheim antwortete, daß man es vorerst bei der Fixation bewenden lassen müsse. [5])

---

[1]) Ber. Steins v. 1. Juni 1797. Botzenhart, Steindokumente I. S. 274. Die Frage, ob und wieweit sich Stein in seinem ersten Mindener Jahr, also vor Abfassung des Berichtes vom 1. Juni 1797, eine Kenntnis der ländlichen Verhältnisse Minden-Ravensbergs aus eigener Anschauung verschafft hat, muß offen bleiben. Der Satz bei Lehmann: „Was er nun aber hier sah, ließ seine Bedenken verstummen“ (Lehmann, Stein I, 1. Auflage, S. 214), der voraussetzt, daß sich Stein vor Abfassung des Berichtes vom 1. Juni 1797 eine Kenntnis der Eigenbehörigkeitsverhältnisse Minden-Ravensberg aus eigener Anschauung verschafft hatte, ist auf Grund des bis dahin bekannten Materials nicht nachzuweisen. — Im Herbst 1797 unternahm Stein eine Bereisung des Domänenamtes Rahden mit Zuziehung der Kriegsräte Meyer und Hoffbauer. Das hierbei von Hoffbauer geführte Protokoll M; K. M. IX, 122. Die Aufmerksamkeit war auf Teilung der Gemeinheiten, Beförderung der Acker- und Holzkultur u. ä. gerichtet.

[2]) Philippson II, 301.

[3]) Philippson II, 1 f.

[4]) B; G. M.—R. LXIV, 29.

[5]) M; K. M. V, 54.

Anfang August 1797 kam Heinitz nach Minden und ließ sich insbesondere über den Stand des Dienstaufhebungs- und Vererbpachtungsgeschäfts berichten.[1]) Hierauf hielt er dem König in Pyrmont vor Erlaß der Kabinettsordren vom 3. August 1797 persönlich Vortrag.[2]) Am 10. August fand in Minden eine Konferenz in Gegenwart Heinitz' statt.[3]) Der Minister wandte seine besondere Aufmerksamkeit der Frage der Ansiedlung von Heuerlingen zu, die er durch Allodifikation der eigenbehörigen Kolonate und Zersplitterung der großen Höfe erreichen wollte.[3]) Er schlug vor, eine der Kriegs- und Domänenkammer unterstellte Dienstaufhebungs- und Vererbpachtungskommission, die aus dem Kriegs- und Domänenrat Hoffbauer und dem Kammerassessor Delius bestände, zu ernennen. Diese habe für sich eine Instruktion zu entwerfen, welche dem Minister bei seiner Rückkehr — wahrscheinlich reiste Heinitz noch einmal nach Pyrmont — vorgelegt werden solle.

In Pyrmont wurden am 3. August 1797 zwei Kabinettsordren erlassen:[4])

1. In einer Ordre vom 3. 8. 1797 genehmigt der König die Dienstaufhebung bei den königlichen Eigenbehörigen, die Erbverpachtung von Vorwerksländereien in den Ämtern Vlotho, Limberg, Hausberge, Schlüsselburg und Rahden und die Ansiedlung von 550 neuen Familien.[5]) Die Kriegs- und Domänenkammer soll mit gemeinschaftlichen Kräften an der Ausführung dieses Planes arbeiten und alles anwenden, damit solcher in allen seinen Teilen in den nächsten sechs Jahren zur Erfüllung gebracht werde.[6])

---

[1]) Aufzeichnung von der Hand Hoffbauers am Rande des Protokolls d. dt. Minden 10. August 1797. M; K. M. VI, 60.

[2]) Daß auf persönlichen Vortrag Heinitz' hin die Kabinettsordren erlassen wurden, geht hervor aus einem Schreiben der Mindener Kammer vom 12. August 1797. Hiermit wurde den Beamten Gobbe, Brune, Meinders und Becker, die mit der Abgabe eines Gutachtens über die Schradersche Meyerordnung beauftragt waren, eine Kabinettsordre vom 3. Aug. 1797 abschriftlich mitgeteilt. Darin heißt es, daß die Ordre „auf den Vortrag Unseres Würklich Geheimen Staats- und dirigierenden Ministers Freiherrn v. Heinitz erlassen worden sei. M; K. M. V, 58.

[3]) Konf.-Prot. v. 10. 8. 1797. M; K. M. VI, 60.

[4]) Vgl. hierzu Lehmann, Stein I (1. Aufl.) und Ritter, Stein I. Bis dahin scheint in der Literatur nur eine Ordre v. 3. 8. 1797 bekannt zu sein; bei Vincke-Haarland S. XV f. ist nur eine Ordre abgedruckt.

[5]) Entsprechend dem 1. Plan Hoffbauers.

[6]) Die Abschrift dieser Ordre von Pyrmont vom 3. August 1797 liegt in M; K. M. VI, 60. Es befindet sich darunter die Anmerkung von Haarland, — der die Akten archivalisch geordnet hat, — daß das Original zu der Sammlung der Kabinettsordres genommen worden sei.

2. In einer zweiten Ordre vom 3. August 1797[1]) genehmigt der König den Vorschlag zur Allodifikation der königlich eigenbehörigen Bauerngüter. Die Kriegs- und Domänenkammer soll einen Plan entwerfen, diesen dem Generaldirektorium zur näheren Prüfung und Bestimmung vorlegen, und, wenn solche erfolgt ist, es jedem Eigenbehörigen überlassen, sich für den angesetzten Preis das ungeteilte Eigentum zu erwerben.

Wahrscheinlich ist die Genehmigung der Dienstaufhebung und und Erbverpachtung aus dem Grunde gesondert erteilt worden, um den umfassenden Hoffbauerschen Plan sofort zur Durchführung zu bringen.[2]) Die Allodifikation bei den königlichen Eigenbehörigen jedoch wird von der Entwerfung eines Planes durch die Kriegs- und Domänenkammer und dessen Prüfung und Bestimmung durch das Generaldirektorium abhängig gemacht.

In den nächsten Jahren wurde die Dienstaufhebung bei den königlichen Eigenbehörigen und die damit verbundene Neubauernsiedlung auf abgesplitterten Vorwerksgründen von Hoffbauer und dessen Mitarbeiter, dem Kammerassessor Delius[3]) zum Teil durchgeführt.[4])

Die Dienstaufhebung und stückweise Vererbpachtung der Vorwerksländereien erstreckte sich auf die Ämter Limberg, Vlotho, Hausberge, Schlüsselburg und Rahden; in den übrigen Mind.-Rav. Ämtern waren schon im Laufe der letzten 30 Jahre die ohnehin kleinen Vorwerksländereien zersplittert und vererbpachtet und die Dienste aufgehoben worden.[5]) Da in den fünf Sparenbergischen Ämtern die Dienste „stillschweigend" (d. h. ohne Erhebung des Dienstgeldes) erlassen worden waren, ergaben sich Schwierigkeiten, die betr. königlichen Eigenbehörigen jetzt zur Zahlung eines Dienstsurrogats zu veranlassen. Auch weigerten sich die Domänenbauern auf den

---

[1]) Das Original dieser Ordre M; K. M. V, 58, die Abschrift in B. G. M.—R. LXIV, 39. Abgedruckt bei Vincke-Haarland, S. XV u. XVI.

Die Ordren stimmen überein in der Einleitung des ersten Satzes: „Seine Königliche Majestät von Preußen, Unser allergnädigster Herr haben aus dem Bericht Ihres wirklichen Staatsministers Freiherrn von Heinitz d. d. Minden den 2. August ersehen . . ." Von da ab beginnt die Abweichung des einen Textes vom andern.

[2]) Es handelte sich also um die Genehmigung des umfassenden Hoffbauerschen Planes; vereinzelte Vererbpachtungen und Dienstaufhebungen hatten schon in der zweiten Hälfte des 18. Jh. wiederholt stattgefunden. Ber. Hoffbauers und Delius an Stein v. 29. 6. 1799. M; K. M, VI, 60.

[3]) Delius, Assessor und später Kriegs- und Domänenrat in Minden, war ein intimer Freund Vinckes, des Freundes Steins. Kochendörffer, Anm. S. 15.

[4]) Sie bildeten die „Vererbpachtungskommission". Vgl. Ber. Steins vom 18. Febr. 1800. M; K. M. VI, 63.

[5]) Ber. Hoffbauers und Delius an Stein. 29. Juni 1799. M; K. M. VI, 60.

Tecklenburgischen Vorwerken Habichtswalde, Kirchstapel und Lehmkuhle, ein Surrogat für die Dienste zu übernehmen.[1] Die Vorwerksländereien, die infolge von Dienstaufhebungen von den Bauern nicht mehr bewirtschaftet wurden, vererbpachtete man entweder an Neubauer oder ließ sie auch wohl von den Generalpächtern mit eigenem Gespann und Leuten bewirtschaften.[1] Die Dienste wurden natürlich nicht alle auf einmal, sondern nach und nach aufgehoben.[1]

Im Amte Limberg waren im Jahre 1800 bereits 40 Neubauer auf Domänengründen angesiedelt; die Anlage von 7 Neubauerstätten hatte man begonnen und 3 weitere sollten bis Trinitatis 1802 noch errichtet werden.[2] Damit war die im Plan vorgesehene Zahl von 50 Neubauern im Amte Limberg erreicht; nach Hoffbauers Bericht sollten mit Trinitatis 1801 die letzten 500 Taler Weinkaufsgelder gezahlt werden.[3]

Die beabsichtigte Reform war im Jahre 1800 im Amte Blotho zum Teil zustande gekommen. 66 Neubauer waren angesiedelt, 127 Siedler waren in dem Plan vorgesehen.[3]

Schlechter war das Ergebnis im Amt Hausberge.[3] Im Jahre 1800 waren 30 Neubauer angesetzt, wogegen man 180 im Laufe von 6 Jahren ansiedeln wollte; 3 Jahre waren schon verflossen.

Im Amte Schlüsselburg waren im Jahre 1800[4] erst 2 Neubauer angesetzt, während die Ansiedlung von 80 Neubauern geplant war. Vom Amte Rahden wird nicht berichtet.[4]

Während also in den Ämtern Limberg und Blotho die Reformen bei den Domänenbauern einen guten Fortgang nahmen, war dies in den übrigen Ämtern nicht der Fall, was wahrscheinlich mit der schweren wirtschaftlichen Belastung, die den Eigenbehörigen bei der Dienstaufhebung entstand, zusammenhing. Immerhin war die Handelskonjunktur für landwirtschaftliche Produkte gegen Ende des 18. Jahrhunderts eine günstige.[5] Vielleicht waren die Bauern den Reformen nicht so zugeneigt, wie Hoffbauer erwartete.

Die königlichen Vorwerke blieben in Minden-Ravensberg, wenn auch zum Teil bedeutend verkleinert, bis auf die Vorwerke von Hausberge bis nach 1806 bestehen.[6]

---

[1]) Ber. Hoffbauers u. Delius an Stein. 29. 6. 1799. M; K. M. VI, 60.

[2]) Bericht Heinitz vom 7. Juni 1800. B; K. Rep. 89, 123 C. Lehmann, Stein I, (1. Aufl.) S. 219.

[3]) „Nachweisung von den in den Aemtern Blotho, Limberg, Hausberge und Schlüsselburg vorgenommenen Erbverpachtungen und Dienstaufhebungen v. 5. Mai 1800, unterzeichnet durch Hoffbauer. M; K. M. VI, 63.

[4]) Hoffbauers Nachweisung vom 5. Mai 1800. M; K. M. VI, 63.

[5]) Wittich, S. 421.

[6]) Nach einem Schreiben des Inspekteurs der kaiserlichen Domänen an den Domänendirektor von Dittfurth in Minden vom 20. Mai 1810, Staatsarchiv Münster, Dom. Dir. Mi: 7.

Das Generalpachtsystem wurde bei den Reformen Hoffbauers aufrechterhalten. Die Domänenbauern hatten ihre aus dem Eigentumsrecht des Königs herrührenden Abgaben weiterhin an den Amtspächter zu bezahlen; sie blieben königliche Eigenbehörige. [1]) Die königlichen Vorwerke wurden kleiner; die Pächter wurden mehr und mehr „Receptores der baaren Gefälle" und hatten außerdem die Polizei und Justiz zu verwalten. [2]) Die Allodifikation der königlichen Eigenbehörigen in Minden-Ravensberg, d. h. also die Aufhebung des Eigentumsnexus, ist vor 1806 nicht zustande gekommen. Am 11. Oktober 1797 berichtete die Mindener Kammer nach Berlin, daß sie jetzt damit beschäftigt sei, zur Freilassung der königlichen Eigenbehörigen alles vorzubereiten und demnächst die erforderliche Verordnung dem Generaldirektorium zur Genehmigung einzureichen. [3]) Diese Verordnung ist vor 1806 nicht vollzogen worden. Am 19. März 1806 wurde der Kolon Striedick in Bünde auf ein Gesuch hin von der Kammer beschieden, er möge sich so lange gedulden, bis in Berlin über die Vorschläge der Kammer wegen Allodifikation der königlichen Eigenbehörigen ein Entschluß gefaßt worden sei. [4])

Eine Befreiung der Domänenbauern, d. h. eine Aufhebung des Eigentumsnexus, hat also in Minden-Ravensberg vor 1806 nicht stattgefunden. [5])

Stein hat ebenso wie Heinitz [6]) die Reformtätigkeit Hoffbauers mit Sympathien begleitet. Als der König durch die Kabinettsordre vom 23. November 1799 [7]) an die Beschleunigung der Berichte

---

[1]) Heinitz legte am 7. Juni 1800 dem König mehrere Zeitpachtskontrakte über Minden-Ravensbergische Aemter vor. B; K. Rep. 89, 123 E.

[2]) Bericht Angerns an den König vom 8. Nov. 1805. B; K. Rep. 89, 123 E.

[3]) M; K. M. V, 58.

[4]) M; K. M. V, 58.

[5]) Lehmann stellt als zweifelhaft hin, ob die Allodifikation der königlichen Hörigen förmlich ausgesprochen sei. Lehmann, Stein I, (1. Aufl.) S. 219, Anm. 4.

Ritter schreibt, daß Heinitz die völlige „Befreiung" der Domänenbauern, „das heißt Umwandlung ihres Besitzes in Erbpacht" geplant habe, und daß diese Reform im Westen durchgeführt worden sei. Ritter, Stein I, S. 96.

Es handelte sich darum, daß die auf Vorwerksgründen entstehenden Neubauereien vererbpachtet wurden. Die kgl. Eigenbehörigen wurden zum großen Teil vom Dienst befreit, blieben aber im Eigentum des Königs und mußten ihre aus dem Eigentumsrecht herrührenden Abgaben weiterhin an den Amtmann liefern.

[6]) Ueber Heinitz und sein Verhältnis zu Stein, s. Schemann, F.: Ein Wohltäter der Mark (Freiherr Anton von Heinitz). Im Heimatkalender „De Donnerkiel", Hagen 1925.

[7]) Abschrift der Ordre in M; K. M. VI, 61.

über die neuen Ämterverpachtungen[1]) wie über das Dienstaufhebungs- und Vererbpachtungsgeschäft erinnerte, berichtete Stein im Februar 1800[2]) und schlug vor, die Verdienste Hoffbauers anzuerkennen. Es möchten ihm die Rechte, die ihm als einem bürgerlichen Besitzer der Herrschaft Dornum in Ostfriesland abgingen, zuerkannt werden. Im Jahre 1803 schlug der Mindener Oberkammerpräsident vor, Hoffbauer wegen seiner großen Verdienste in den Adelsstand zu erheben.[3])

Während so die Reformen bei den königlichen Eigenbehörigen mit einigem Erfolg betrieben wurden, wurde von den Kommissaren der Mindener Behörden der „Entwurf eines Regulativs wegen Fixierung der ungewissen Gefälle der Privat-Gutsherren im Fürstentum Minden und der Grafschaft Ravensberg" ausgearbeitet und am 12. März 1798 dem Generaldirektorium überreicht.[4])

Erst im Jahre 1803 wurde das Regulativ der Gesetzeskommission vorgelegt, die auf Drängen des Großkanzlers von Goldbeck, des Nachfolgers Carmers, im Jahre 1805 ihr Gutachten abgab.[5]) Zu einer landesherrlichen Verfügung, die in dem Regulativ zur Durchführung der Fixation vorgesehen war, ist es nicht gekommen.

Um die Wende des Jahrhunderts hatte Friedrich Wilhelm III. der im Gegensatz zu seinem Vorgänger den Reformideen der Zeit sehr zugetan war, eine völlige Aufhebung der Leibeigenschaft in Preußen geplant. Schon als Kronprinz zeigte er großes Interesse für die Eggersche Schrift von der Aufhebung der Erbuntertänigkeit, sein Lehrer Suarez hatte auf seine geistige Entwicklung einen großen Einfluß ausgeübt.[6]) Der Plan scheiterte an dem Widerstand des Generaldirektoriums.[7]) So wandte der König denn seine besondere Aufmerksamkeit der Dienstaufhebung zu; seine Freude über die Fortschritte in Minden-Ravensberg brachte er im Jahre 1800 seinem Minister Heinitz zum Ausdruck und lobte dessen erfolgreiche Tätigkeit.[8])

In Minden-Ravensberg stand das Schradersche Projekt der Meyerordnung in den letzten Jahren des Säkulums im Vorder-

[1]) D. h. Generalverpachtungen.

[2]) M; K. M. VI, 63. Ber. v. 18. Febr. 1800.

[3]) Stein an Schulenburg. Münster 10. Mai 1803. Botzenhart, Steindokumente I, 470.

[4]) Abschrift des Begleitschreibens und Entwurf in B; G. M.—R. LXIV, 29 vol. 3. Er wurde überreicht von den Kommissaren v. Hüllesheim, v. Hellen und v. Voß.

[5]) B; G. M.—R. LXIV, 29 vol. 3.

[6]) Bleich, 188 ff.

[7]) Stadelmann IV, 45 ff.

[8]) Ordre vom 1. Juni 1800. Stadelmann IV, 57.

grund des Interesses. Auf Veranlassung Steins gaben die Beamten Meinders, Brune und Becker ihr Gutachten darüber ab,[1]) worauf Hoffbauer ein Votum verfaßte.[2]) Er rühmte die Absicht der Meyerordnung, wandte jedoch sein besonderes Interesse der Verkleinerung der großen Kolonate und der damit verbundenen Heuerlingssiedlung zu. Stein konnte dieser Idee nicht recht zustimmen.[3]) Hoffbauer hatte den Auftrag erhalten, das Surrogat auszumitteln, welches die königlichen Eigenbehörigen für die geplante Aufhebung des Eigentumsnexus bezahlen sollten. Hierauf überreichte er der Kammer im Dezember 1798[4]) seine Vorschläge zur Aufhebung der Eigenbehörigkeit bei allen, nicht nur bei den königlichen Eigenbehörigen.[5]) Unter Beibehaltung der gewissen Dienstpflichten und Pächte sollte den Bauern die Möglichkeit gegeben werden, sich vom Eigentumsnexus loszukaufen.[6])

Die Kammer gab die Vorschläge nach Berlin[5]) weiter und brachte starke Bedenken zum Ausdruck.

Daß Stein sich im Gegensatz zu der Auffasung der Kammer befand, zeigt sein Votum vom 22. Februar 1799. Er gibt unter Hinweis auf die Abhandlungen Schraders und Hoffbauers einen Ueberblick über die Geschichte der Bestrebungen. Die Ansichten Hoffbauers werden referierend vorgetragen. Steins enge Anlehnung an die Minden-Ravensbergischen Reformer ist hier ebenso wie im Bericht von 1797 bemerkenswert.

Auch in seinen weiteren Berichten[7]) hat sich Stein für eine Aufhebung der Eigenbehörigkeit ausgesprochen. Die Anlehnung an Hoffbauer und Schrader ist auch hier zu spüren. Das Konzept des Berichtes vom 25. November 1800 stammt von der Hand Hoffbauers, der Schlußabsatz von Stein selbst.[8]) Im Bericht vom 10. März 1801 verweist er erneut auf die Hoffbauerschen und Schraderschen Abhandlungen über die Rustikalverhältnisse in Minden-Ravensberg.[7])

---

[1]) M; K. M. V, 55.

[2]) Minden 18. März 1798. M; K. M. V, 55.

[3]) Ber. Steins v. 19. Okt. 1798. Botzenhart, Steindokumente I, 280 f.

[4]) M; K. M. V, 57. Vincke-Haarland S. XVII.

[5]) Vorschläge vom 11. Dez. 1798 an die Kammer. M; K. M. V, 57. Schriftstück Hoffbauers vom 29. Dez. 1798 wurde dem Kammerbericht vom 16. Febr. 1799, womit die Vorschläge Hoffbauers nach Berlin gereicht wurden, beigelegt, B; G. M.—R. LXIV, 35.

[6]) Auffallend ist die enge Anlehnung an die Schradersche Meyerordnung.

[7]) Ber. v. 25. Nov. 1800. Botzenhart, Steindok. I, S. 303 f. Ber. v. 10. März 1801. Botzenhart, Steindok. I, S. 305 ff.

[8]) Botzenhart, Steindok. I, S. 303.

Im Jahre 1802 verließ der Oberkammerpräsident vom Stein die Sadt Minden, um in Münster einen noch größeren Aufgabenkreis zu übernehmen.

Der Freiherr vom Stein brauchte die Initiative zu den Reformbestrebungen in Minden-Ravensberg nicht mehr zu ergreifen,[1] er wurde einbezogen in Bestrebungen, die seit der Mitte des Jahrhunderts im Gange waren. Nach anfänglicher Zurückhaltung trat er durch den Einfluß der Schraderschen Vorschläge auf die Seite der Reformer. Steins Berichte über die Minden-Ravensbergische Eigenbehörigkeit entstanden in enger Anlehnung an die Schraderschen und Hoffbauerschen Pläne. Außerdem orientierte er sich vorwiegend an theoretischen Erörterungen.[2] Ein stark theoretischer Zug trat, den Vorbildern entsprechend, in seinen Berichten hervor. Die Idee, die Kreditfähigkeit des Bauernstandes zu erhöhen, ein „freies, individuelles Glück" für die Bauern zu schaffen, stand im Vordergrund. Der Einfluß Smithscher Ideen machte sich bei ihm wie bei Hoffbauer und Schrader bemerkbar. Stein hat die Vorschläge der Minden-Ravensbergischen Reformer mit großem Wohlwollen nach Berlin weitergegeben und dadurch die Reformbestrebungen und -versuche gefördert.

Bei den Privateigenbehörigen Minden-Ravensbergs sind vor 1806 keine Reformen zustande gekommen; bei den königlichen Eigenbehörigen wurde das Grundproblem, die Aufhebung des Eigentumsnexus, nicht gelöst. Die zögernde Haltung kann man dem Preußen vor Jena nicht zum Vorwurf machen. Eine Ueberstürzung der Reformen, die stark theoretisch und wenig praktisch fundiert waren, hätte leicht Unheil anrichten können. Die schwere wirtschaftliche Belastung, die den eigenbehörigen Bauern durch die Reformen zugemutet werden sollte, gibt doch zu denken. Man wird auch bedenken müssen, daß die Theoretiker den eigenbehörigen Bauernstand, wozu ja vorwiegend die Inhaber der großen und mittleren Höfe gehörten, auf der einen Seite zwar fördern wollten, ihn auf der anderen Seite aber auch geradezu bedrohten. Hoffbauer stand der Idee der Zersplitterung der Bauernhöfe sehr nahe;[3] selbst ein Theoretiker von dem Range Thaers[4]) trat für diese Idee ein.

---

[1]) Vgl. Meier, E. v., Französ. Einflüsse Bd. II, 247.

[2]) Im Bericht vom 1. Juni 1797 führt er Schriften von Krünitz, Pfeifter und Grave an, im Bericht vom 19. Oktober 1798 Schriften von Young und Herrenschwand, im Bericht vom 10. März 1801 die Eggersche Schrift über die dänischen Finanzen.

Auch war ihm damals Steinens Werk über Westfalen und wahrscheinlich Mösers Osnabrücksche Geschichte bekannt. (Botzenhart Bibliothek d. Frhr. v. Stein, S. 347 f.)

[3]) Vgl. S. 59.

[4]) Knapp, Bauernbefr., Bd. I (Leipz. 1887), S. 149 ff.

Nach englischem Muster wollte man die Bauerngüter zerstückeln. Das hätte eine Vernichtung der großen und mittleren Höfe bedeutet, an deren Unteilbarkeit man Jahrhunderte hindurch festgehalten hatte.

Sowohl die besondere Situation der Eigenbehörigen Minden-Ravensbergs am Ende des 18. Jahrhunderts, als auch die neue Epoche der Geschichte des Bauernstandes, die mit dem Unglück von Jena ihren Anfang nahm, waren das Ergebnis einer Entwicklung, deren Wurzeln weit in das 18. Jahrhundert zurückgingen. Die Geschichte der Reformbestrebungen zeigt, daß man, durch territorialfremde, abstrakt-theoretische Einstellungen gebunden, die Fühlung mit den historischen Grundlagen der Minden-Ravensbergischen Eigenbehörigkeit, mit Gewohnheit und Herkommen, mehr und mehr verlor. Das 18. Jahrhundert blieb sich in seiner geistigen Einstellung durchaus treu; die Geister, die man gerufen, wurde man nicht los. So konnte man denn den Weg zu dem eigentlichen, durch die Geschichte gegebenen Sinn der Eigenbehörigkeit nicht mehr zurückfinden, und die Befreiung der Bauern war vielleicht die einzig mögliche Konsequenz der geschichtlichen Entwicklung.

Lebenslauf.

Am 25. Juni 1905 wurde ich zu Röbinghausen als Sohn des Schneidermeisters Heinrich Grothaus geboren. Nach dem Besuch der Volksschule meines Heimatortes absolvierte ich Präparande und Lehrerseminar in Herford und bestand Ostern 1925 das Lehrerexamen. Ostern 1927 erwarb ich beim Provinzialschulkollegium in Berlin-Lichterfelde das Reifezeugnis eines Realgymnasiums, das ich durch eine Prüfung im Griechischen ergänzte. Ich studierte an den Universitäten Berlin und Münster evangelische Religionslehre, Geschichte und Philosophie; am 2. März 1934 bestand ich in Münster die mündliche Doktorprüfung.